



BDI

Recht und
Öffentliches Auftragswesen

bankenverband
BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN

ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do



International Financial Reporting Standards auch für den Mittelstand?

**Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS
bei mittelständischen Unternehmen
Durchführung – Erfahrungen – Auswirkungen**

International Financial Reporting Standards auch für den Mittelstand?

**Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS
bei mittelständischen Unternehmen
Durchführung – Erfahrungen – Auswirkungen**

Einleitung

Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) im Mittelstand wird derzeit intensiv und teilweise kontrovers diskutiert. Vom Grundsatz her sind die IFRS für die Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen konzipiert. Aber auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen kann eine IFRS-Bilanzierung aus unterschiedlichen Gründen von Interesse sein.

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat im Februar 2007 einen internationalen Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen kurz »IFRS für KMU« veröffentlicht. Hierdurch wurden Befürchtungen geweckt, die IFRS könnten in Zukunft möglicherweise auch von mittelständischen Unternehmen verpflichtend anzuwenden sein. Dies ist jedoch aktuell in Deutschland nicht geplant.

Ausschließlich kapitalmarktorientierte Konzernunternehmen unterliegen seit dem 1. Januar 2005 respektive 1. Januar 2007 aufgrund der europäischen IAS-Verordnung der Pflicht zur Anwendung der IFRS im Konzernabschluss. Diese Verpflichtung gilt uneingeschränkt auch für mittelständische Unternehmen, die organisierte Märkte im EU-Raum in Anspruch nehmen. Von der obligatorischen Anwendung der IFRS sind in Deutschland weniger als 1.000 Unternehmen betroffen. Nach dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) haben aber auch nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen die Möglichkeit, die IFRS zu Informationszwecken im Konzern- oder Einzelabschluss freiwillig anzuwenden. Von dieser Wahlmöglichkeit können in Deutschland circa drei Mio Unternehmen Gebrauch machen.

Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung der Geschäftstätigkeit kann eine IFRS-Bilanzierung auch für mittelständische Unternehmen von Interesse sein. Denn neben ihrer Funktion als »Eintrittskarte« für den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten kann die Anwendung der IFRS möglicherweise zu weiteren Vorteilen führen, wie beispielsweise eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse, sowie die Angleichung von internem und externem Rechnungswesen. Dies gilt vor allem für größere Mittelständler und Unternehmen mit stark international ausgerichtetem Geschäft. Der Mittelstand ist daher gut beraten, sich mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften auseinander zu setzen, um unter sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile die Entscheidung für die Umstellung der Bilanzierung auf IFRS selbst treffen zu können. Die vorliegende Broschüre stellt daher keinen weiteren Beitrag zur politischen Diskussion über das Für und Wider internationaler Rechnungslegung für mittelständische Unternehmen dar, sondern soll vielmehr der Information dienen und konkrete Hilfestellung für Unternehmen leisten, die eine Umstellung ihrer Rechnungslegung auf IFRS in Erwägung ziehen.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder die Rede davon, dass Banken von ihren Kreditkunden künftig IFRS-Abschlüsse verlangen würden beziehungsweise dass ein IFRS-Abschluss zu einer besseren Ratingeinstufung und damit zu Vorteilen bei der Kreditvergabe führen würde. Mit vorliegender Broschüre sollen unter anderem diese weitverbreiteten Vorurteile und Missverständnisse ausgeräumt werden. Die Erfahrungsberichte der Commerzbank AG sowie der IKB Industriekreditbank AG machen deutlich, dass die bei den Kreditinstituten eingesetzten Ratingsysteme so konzipiert sind, dass sowohl HGB- als auch IFRS-Abschlüsse problemlos verarbeitet werden können. Das Rating eines Kreditnehmers durch die Banken wird durch die Wahl des Bilanzierungsstandards grundsätzlich nicht beeinflusst.

Der Übergang der Rechnungslegung auf IFRS stellt ein komplexes Projekt dar, welches in seiner Bedeutung für das gesamte Unternehmen nicht unterschätzt werden darf. Dieses zeigen die Praxisberichte zweier – obgleich auch am Kapitalmarkt aktiv – typisch mittelständischer Familienunternehmen. In den Erfahrungsberichten des Dräger-Konzerns und der Heraeus Holding AG kommen die Vielschichtigkeit und Komplexität einer Umstellung der Rechnungslegung auf die IFRS in Familienunternehmen sehr anschaulich zum Ausdruck.

Im anschließenden Beitrag werden die verschiedenen Facetten eines Übergangs auf internationale Rechnungslegungsstandards aus der Sicht eines Wirtschaftsprüfers beleuchtet. Auch dabei wird deutlich, dass eine Umstellung auf IFRS nicht nur Auswirkungen auf die finanzielle Berichterstattung eines Unternehmens, sondern auf nahezu sämtliche Geschäftsbereiche und das Unternehmen als Ganzes hat.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung | 3 |
| 1. Wesentliche Unterschiede in der Bilanzierung zwischen IFRS und Handelsgesetzbuch | 8 |
| 2. Vor- und Nachteile einer IFRS-Bilanzierung für mittelständische Unternehmen | 10 |
| 3. Der Standardsetzungsprozess in Kürze | 11 |
| 4. Hat die Anwendung der IFRS einen Einfluss auf das Rating? | 12 |
| 4.1 Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Rating und die Kreditvergabe Erfahrungsbericht der Commerzbank AG, Frankfurt am Main | 14 |
| 4.2 Welche Auswirkungen haben die IFRS auf das Mittelstandsrating der IKB und somit die Kreditvergabepraxis beziehungsweise Konditionengestaltung? Erfahrungsbericht der IKB Industriekreditbank AG, Düsseldorf | 17 |
| 5. Die Anwendung der IFRS bei mittelständischen Unternehmen | 20 |
| 5.1 Bedeutung des Kapitalmarktes für eine Kapitalgesellschaft mit wesentlichem Anteilsbesitz der Gründerfamilie Erfahrungsbericht des Dräger-Konzerns | 20 |
| 5.2 Umstellung des Rechnungswesens im Familienunternehmen: Per Saldo positiv Erfahrungsbericht der Heraeus Holding GmbH | 24 |
| 6. Übergang auf internationale Rechnungslegungsstandards aus der Business Perspektive | 29 |
| 7. Fazit | 34 |

1. Wesentliche Unterschiede in der Bilanzierung zwischen IFRS und Handelsgesetzbuch

Den Rechnungslegungssystemen IFRS und HGB liegt eine unterschiedliche Philosophie zugrunde. Primäre Zielsetzung der IFRS ist die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wohingegen bei der HGB-Rechnungslegung mit dem Vorsichts- und Imparitätsprinzip der Gläubigerschutzgedanke im Vordergrund steht.

IFRS und HGB unterscheiden sich infolge der abweichenden Grundkonzeption erheblich voneinander. Die IFRS sind primär auf die Bedürfnisse der internationalen Kapitalmärkte ausgerichtet und ermöglichen eine bessere internationale Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen sowie eine höhere Transparenz auf den Kapitalmärkten. Verglichen mit dem deutschen HGB-Abschluss liefert diese Art der Rechnungslegung einen stärker auf Marktwerten basierenden Einblick in die Finanzsituation eines Unternehmens. Vorrangiger Zweck ist die Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen. Das HGB ist demgegenüber vor allem am Gläubigerschutz orientiert und stellt in diesem Zusammenhang das Vorsichtsprinzip als maßgeblichen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung in den Vordergrund.

Ein wesentliches Ziel der IFRS besteht darin, den Adressaten des Jahresabschlusses, das heißt Investoren, Arbeitnehmer, Kunden sowie Lieferanten und andere Gläubiger, über die aktuelle finanzielle Situation eines Unternehmens zu informieren. Dies wird in vielen Bereichen über eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (»Fair Value«) sowie die im Vergleich zum HGB umfangreicheren Angabepflichten erreicht. Das bei den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften dominierende Vorsichtsprinzip ist zwar auch im Rahmenkonzept der IFRS verankert, hat jedoch nicht den gleichen Stellenwert.

Grundsätzlich erfordert eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS die Überprüfung der Wertansätze aller Vermögenswerte und Schulden und gegebenenfalls eine Neubewertung nach IFRS. In der Regel ergeben sich bei einer Umstellung des Rechnungswesens von HGB auf IFRS insbesondere in folgenden Bereichen wesentliche Umstellungseffekte:

Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert

Nach den IFRS sind auch selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß § 248 Abs. 2 HGB besteht dagegen für selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte bislang ein ausdrückliches Aktivierungsverbot. Im Rahmen der aktuellen Modernisierung des HGB durch den Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG-E) wird die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte auch im HGB diskutiert. Durch die Aktivierung und nachträgliche Abschreibung selbsterstellter immaterieller Vermögenswerte kommt es zu einer Verteilung des Aufwands über die Nutzungsdauer der immateriellen Vermögenswerte.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den IFRS und den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften stellt das Verbot zur planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes nach IFRS dar. Dieser ist stattdessen jährlich einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen. Nur für den Fall, dass eine Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist, muss eine Abschreibung vorgenommen werden.

Einem jährlichen Werthaltigkeitstest unterliegen auch immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer. Auch diese Vermögenswerte sind nicht planmäßig abzuschreiben. Derartige immaterielle Vermögenswerte sind in der HGB-Welt unbekannt.

Sachanlagevermögen

Nach HGB sind Abschreibungen auf die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. In der Praxis erfolgt häufig eine Orientierung an den steuerlichen Nutzungsdauern. Nach IFRS sind Abschreibungen nach wirtschaft-

lichen Nutzungsdauern vorzunehmen. Diese sind in der Regel länger als die steuerlichen Nutzungsdauern. Zudem findet nach IFRS der so genannte Komponentenansatz Anwendung. Demnach sind wesentliche Teile von Vermögenswerten gesondert zu aktivieren und abzuschreiben. Darüber hinaus kann sich bei Nutzung des Wahlrechts zur so genannten Neubewertungsmethode ein deutlich höherer Wert ergeben als nach HGB, da hierbei sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden. In der Praxis findet dieses Verfahren jedoch keine große Anwendung.

Vorräte

Die IFRS sehen im Vergleich zu den Vorschriften des HGB die so genannten Percentage of Completion-Methode vor. Demnach kann für Langzeitprojekte bereits eine Teilgewinnrealisierung erfolgen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nach HGB erfolgt die Erfassung der Umsatzerlöse und der Herstellungskosten erst mit der Abwicklung des Auftrags.

Das Bewertungsvereinfachungsverfahren LIFO (»Last in – first out«) ist nach IFRS verboten.

Eigenkapital

Nach IFRS stellt das Eigenkapital die Residualgröße aus Vermögenswerten abzüglich Schulden dar. Die Definition von Schulden im IAS 32 führt aktuell dazu, dass bestimmte Teile des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften, beispielsweise

Kommanditanteile, als Fremdkapital auszuweisen sind. Dadurch wird der Ausweis des Eigenkapitals verzerrt. Eine kurzfristige Lösung dieses Problems wurde durch den IASB mit den im Februar 2008 veröffentlichten Änderungen zum IAS 32 herbeigeführt. Derzeit wird die grundlegende Überarbeitung des IAS 32 diskutiert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen reduzieren sich, da nur noch für mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintretende Ereignisse Rückstellungen gebildet werden. Zudem sind bei langfristigen Rückstellungen Abzinsungen vorzunehmen. IFRS sehen im Gegensatz zu HGB für Aufwandsrückstellungen ein Passivierungsverbot vor. Bei den Pensionsrückstellungen ist nach IFRS für die Abzinsung auf aktuelle Marktzinssätze abzustellen. Im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion zur Modernisierung des deutschen Bilanzrechts wird die Abzinsung von bestimmten Rückstellungen sowie die Abschaffung von Aufwandsrückstellungen auch im HGB erwogen.

Leasing

Während nach HGB ein großer Teil der bestehenden Leasingverträge auf Basis der deutschen Leasingerlasse als Operating-Leasing eingestuft wird, erfolgt nach IFRS oftmals eine Klassifizierung als Finanzierungs-Leasing. Dies resultiert daraus, dass die IFRS-Regelungen weit mehr auf den gesamten wirtschaftlichen Gehalt eines Leasingvertrags abstellen als die steuerlichen Regelungen.

2. Vor- und Nachteile einer IFRS-Bilanzierung für mittelständische Unternehmen

Durch eine Umstellung der Bilanzierung auf IFRS können sich neue Chancen auch für mittelständische Unternehmen eröffnen. Dem steht die Komplexität des IFRS-Regelwerks gegenüber. Jedes Unternehmen muß unter Abwägung der Vor- und Nachteile die Entscheidung für die Umstellung der Bilanzierung auf IFRS selbst treffen.

Als wesentliche Vorteile einer IFRS-Bilanzierung sind zu nennen:

Erschließung neuer Finanzierungsquellen

Für die Inanspruchnahme der organisierten Kapitalmärkte in der EU durch die Emission von Aktien oder Schuldverschreibungen ist die IFRS-Anwendung verpflichtend vorgeschrieben. Unternehmen, die die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an organisierten Märkten in Erwägung ziehen, sollten sich daher auf jeden Fall intensiv mit den IFRS-Vorschriften beschäftigen. Aber auch Risikokapitalgeber und Investmentbanken verlangen zunehmend Unternehmensinformationen auf Basis der IFRS.

Verbesserte Unternehmenstransparenz und Vergleichbarkeit

Die IFRS-Bilanzierung ermöglicht eine international vergleichbare Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Insbesondere Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten können hiervon profitieren.

Harmonisierung und Vereinfachung der Konzernrechnungslegung

Für mittelständische Unternehmen innerhalb eines Konzernverbundes können sich aus der Überleitung auf IFRS Synergieeffekte ergeben.

Angleichung von internem und externem Rechnungswesen

Durch die Umstellung auf IFRS können interne und externe Berichtssysteme stärker angeglichen werden. Auch hier lassen sich Synergieeffekte durch die Anwendung der IFRS als »einheitliche Sprache« der externen und internen Kommunikation erzielen.

Diesen Vorteilen steht ein größerer zeitlicher und finanzieller Aufwand für die Umstellung und die laufende Berichterstattung gemäß IFRS gegenüber. Die Umstellung macht eine Reorganisation des existierenden Rechnungswesens notwendig. Aufgrund der Komplexität des IFRS-Regelwerks ist darüber hinaus dauerhaft mit höheren Aufwendungen für die Erstellung des Abschlusses zu rechnen. So erfordert die vermehrte Bilanzierung zum bisherigen Zeitwert einen weiter kostenintensiven Zeit- und Personaleinsatz. Desweiteren führt die Zeitwertbewertung zu einer höheren Volatilität der Erzeugnisse.

Mögliche Vor- und Nachteile der IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

| Vorteile/Nutzen | Nachteile/Kosten |
|---|---|
| – Erschließung neuer Finanzierungsquellen | – Höhere Komplexität |
| – Verbesserte Unternehmenstransparenz und Vergleichbarkeit | – Hohe Umstellungs-, Zusatz- und Folgekosten, z. B. bedingt durch einen erhöhten Personalbedarf |
| – Harmonisierung und Vereinfachung der Konzernrechnungslegung | – Vermehrte Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert |
| – Angleichung von internem und externem Rechnungswesen | – Höhere Volatilität der Ergebnisse |
| | – Reorganisation des existierenden Rechnungswesens |

3. Der Standardsetzungsprozess in Kürze

Der privatwirtschaftlich organisierte IASB ist heute der globale Standardsetzer mit der Aufgabe, qualitativ hochwertige und international vergleichbare Rechnungslegungsstandards zu entwickeln und auf deren weltweit einheitliche Anwendung hinzuwirken. Zur Übernahme dieser, von einem privaten Gremium verabschiedeten, Standards in EU-Recht ist ein gesondertes Verfahren (Endorsement-Prozess) erforderlich.

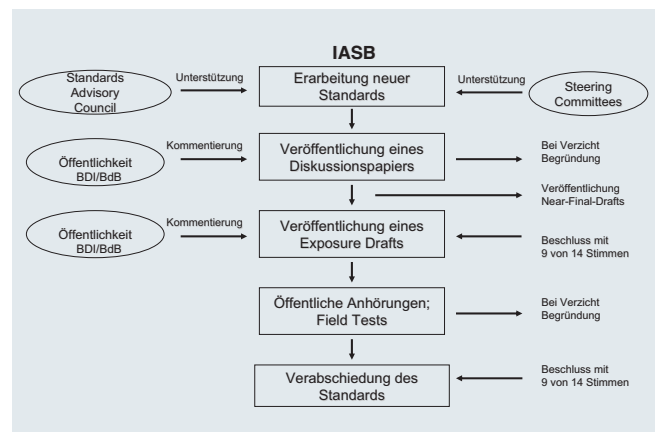
Die International Financial Reporting Standards (IFRS) werden vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet und veröffentlicht. Dies ist ein privatrechtlich organisiertes Gremium mit Sitz in London. Die Vorgängerorganisation des IASB, das International Accounting Standards Committee (IASC), wurde 1973 von Vertretern berufsständischer Organisationen der Wirtschaftsprüfer gegründet. Ziel dabei war es, die Rechnungslegung weltweit zu harmonisieren und eine international einheitliche »Sprache« der Rechnungslegung zu schaffen.

Das IASC wurde im Laufe der Zeit mehrmals umstrukturiert. Heute fungiert als Dachorganisation des IASB eine unabhängige Stiftung, die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF), die von Treuhändern, den so genannten Trustees geführt wird. Der Board of Trustees umfasst 22 Personen mit unterschiedlichem geographischen und beruflichen Hintergrund. Sechs Trustees repräsentieren Kontinentaleuropa, darunter ein Deutscher. Die Trustees tragen die Verantwortung für sämtliche Aktivitäten und Prozesse des IASB.

Dem IASB gehören 14 Mitglieder an, davon stammen zurzeit vier Mitglieder aus Kontinentaleuropa. Der IASB ist zuständig für die Erarbeitung und Veröffentlichung der internationalen Standards IFRS. Bei der Standard-

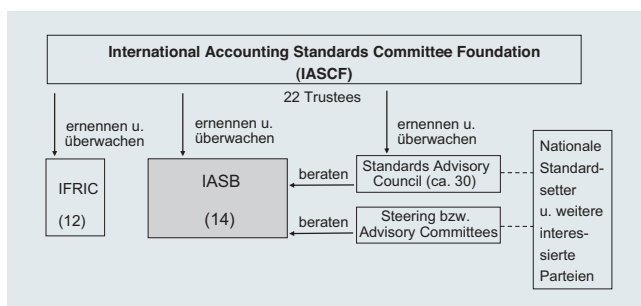
setzung wirken neben dem Board eine Vielzahl anderer Gremien unterstützend mit. So fungiert das Standards Advisory Council (SAC) als beratendes Gremium, welches den Board in grundsätzlichen Fragen des Arbeitsprogramms und der Projektplanung berät. Für die Interpretation der IFRS ist ein weiteres Gremium zuständig, das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC).

Due Process des IASB

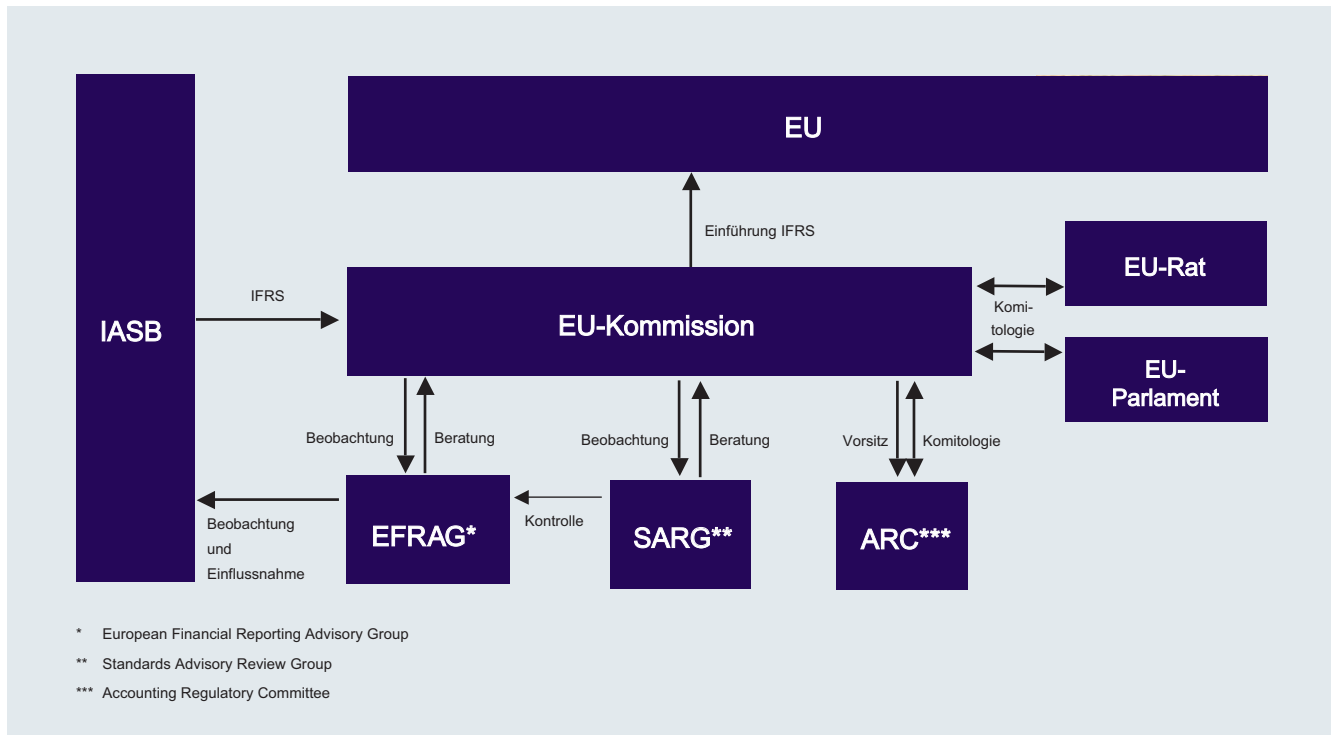


Die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Standards beziehungsweise eines Standardentwurfs erfolgt nach einem streng festgelegten Procedere, dem so genannten due process. Dieser schreibt bestimmte Maßnahmen, wie beispielsweise die frühzeitige Einbeziehung aller an der Rechnungslegung interessierten Gruppen in ein Standardsetzungsverfahren, die Durchführung von Auswirkungsanalysen, die Durchführung öffentlicher Anhörungen und die Bildung von Arbeitsgruppen zu wesentlichen Themen vor. Die Einhaltung dieser Schritte soll einen ordnungsmäßigen Konsultationsprozess sicherstellen. Die strikte Befolgung des due process ist eine zentrale Voraussetzung für einen transparenten Standardsetzungsprozess und damit für die dauerhafte Akzeptanz und Anerkennung der Standards.

Organisation des IASB



Anerkennungsverfahren der IFRS/IAS in der EU



Übernahme der IFRS in EU-Recht

Da den IFRS keine unmittelbare Rechtswirkung in den einzelnen Ländern der Europäischen Union zukommt, sind die vom IASB verabschiedeten internationalen Rechnungslegungsstandards zunächst für den Gebrauch in der EU durch einen Rechtsetzungsakt zu legitimieren. Dies geschieht durch den in der IAS-Verordnung verankerten Endorsementprozess, nach dem die EU-Kommission über die Übernahme der vom IASB verabschiedeten IAS/IFRS einschließlich der dazugehörigen Interpretationen IFRIC entscheidet.

Die Kommission wird bei dieser Aufgabe von zwei Ausschüssen – dem Accounting Regulatory Committee (ARC) auf der politischen Ebene und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) auf der

fachlichen Ebene – unterstützt. Das ARC setzt sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammen, wohingegen in der technischen Expertengruppe von EFRAG unabhängige Rechnungslegungsexperten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Unternehmen, Finanzanalysten und nationalen Standardsetzern vertreten sind. EFRAG berät die EU-Kommission in fachlicher Hinsicht bei der Bewertung der internationalen Rechnungslegungsstandards. Insbesondere gibt EFRAG eine Empfehlung zur Übernahme der einzelnen IFRS ab. Idealerweise sollte EFRAG als technische Expertengruppe ein Standardsetzungsvorhaben von Beginn an in allen Phasen begleiten. Nur so ist sichergestellt, dass die europäischen Interessen der Abschlussersteller und -nutzer angemessen bei der Entwicklung der internationalen Standards berücksichtigt werden.

Erfahrungen aus dem Standardsetzungsprozess

Der Due Process des IASB soll allen an der Rechnungslegung interessierten Parteien die Möglichkeit bieten, durch fachliche Stellungnahmen auf die Erarbeitung der Standards Einfluss zu nehmen.

Bereits im Stadium eines Diskussionspapiers werden die wesentlichen Weichen im Hinblick auf die Ausgestaltung eines zukünftigen Rechnungslegungsstandards gestellt. Auch der BDI und der Bankenverband nutzen diesen Konsultationsprozess, um die Bedürfnisse der deutschen Industrie beziehungsweise der Banken zu kommunizieren. Hierbei kommt es maßgeblich auf die Mitwirkung der betroffenen Unternehmen und Banken an.

- **Frühzeitige Mitwirkung am Standardsetzungsprozess**
Für alle Unternehmen besteht die Möglichkeit der Einflussnahme im Rahmen des Standardsetzungsprozesses beim IASB. Eine frühzeitige Mitwirkung ist hier entscheidend. Daher sollten sich die Unternehmen aktiv beteiligen, z.B. in Arbeitsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene, wie beim BDI und Bankenverband. Wurde ein Standard vom IASB bereits verabschiedet, gibt es auf europäischer Ebene nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Änderung der bestehen Standards.
- **Übermittlung fachlicher Stellungnahmen**
Der IASB ist ein technisches Gremium. Es ist daher wichtig, fachliche Stellungnahmen zu übermitteln, die durch konkrete Beispiele aus der Praxis untermauert werden. Hier können Unternehmen, die IFRS anwenden, einen wertvollen Beitrag leisten.
- **Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Gremien des IASB**
Als internationale Organisation hat der IASB den Anspruch, seine Gremien und Arbeitsgruppen geographisch ausgewogen zu besetzen. Europa ist der größte und wichtigste Kapitalmarkt, der die IFRS verpflichtend eingeführt hat. Daher sollte für europäische Unternehmen ein großes Interesse daran bestehen, sich in den Gremien und Arbeitsgruppen beim IASB zu engagieren.

4. Hat die Anwendung der IFRS einen Einfluss auf das Rating?

Die Verunsicherung über den Einfluss einer IFRS-Bilanzierung auf das Rating ist groß. Die Besorgnis ist unbegründet, denn die Ratingmodelle der Banken sind bilanzneutral. Mit der Entscheidung für einen bestimmten Bilanzierungsstandard können weder Vor- noch Nachteile bei der Ratingeinstufung erzielt werden.

Die IFRS haben in Deutschland bei Banken und insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen zu teilweise kontroversen Diskussionen über deren praktische Umsetzung und deren Konsequenzen geführt.

Ist es zum Beispiel sinnvoll, dass ein mittelständisches Unternehmen seine Rechnungslegung auf IFRS umstellt? Werden Banken vor dem Hintergrund von Basel II zukünftig verstärkt IFRS-Abschlüsse von ihren mittelständischen Kunden fordern? Was bedeutet IFRS für die Kreditanalyse der Banken? Hat ein IFRS-Abschluss positive Auswirkungen auf das Ratingergebnis eines mittelständischen Unternehmens? Auf diese Fragestellungen geben die folgenden Beiträge Antworten.

Es besteht nach wie vor Unsicherheit, ob Banken im Zuge von Basel II und den damit verbundenen Transparenzanforderungen IFRS-Abschlüsse als Pflichtbilanzierung für ihre Kunden vorschreiben.

In der Öffentlichkeit entstand teilweise der Eindruck, dass Banken auf eine IFRS-Bilanzierung drängen, weil sie nicht bereit seien, ihre Ratingsysteme auf zwei unterschiedliche Rechnungslegungsformen einzustellen und die Anwendung der IFRS eine Vorgabe von Basel II sei. Vielfach wird befürchtet, auf Grund der Rechnungslegungsvorschriften künftig nur unter erschwerten Bedingungen und mit ungünstigen Konditionen einen Kredit zu bekommen.

Basel II enthält jedoch keine Vorgaben bezüglich der Art der Rechnungslegungsvorschriften, auf die sich ein Unternehmensrating beziehen muss. Basel II ist vielmehr von seinem Regelwerk her absolut bilanzneutral und kann nicht als Legitimationsbasis für Banken dienen, von ihren Kunden einen IFRS-Abschluss zu fordern.

Die folgenden zwei Praxisberichte der Commerzbank AG und der IKB Deutsche Industriebank AG gehen der Frage nach, welche Auswirkungen eine IFRS-Umstellung auf das Rating der Banken und somit auf die Kreditvergabepraxis beziehungsweise Konditionengestaltung hat. Dazu werden beispielhaft die Ratingverfahren und der Umgang

mit verschiedenen Rechnungslegungsstandards anhand konkreter Bilanzierungssachverhalte aufgezeigt. Es wird deutlich, dass seitens der Banken von kreditnachfragenden Unternehmen kein IFRS-Abschluss verlangt wird und dass ein Unternehmen durch die Entscheidung zur Anwendung eines bestimmten Bilanzierungsstandards weder Vor- noch Nachteile im Rahmen der Kreditvergabe zu erwarten hat.

4.1 Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Rating und die Kreditvergabe

Erfahrungsbericht der Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Mit Hilfe eines Ratingmodells wird – vereinfacht ausgedrückt – versucht, auf Basis historischer Unternehmensdaten und dem historischen Bonitätsverhalten Korrelationen zu erkennen und dadurch die Ausfallwahrscheinlichkeit von Kreditengagements in der Zukunft zu prognostizieren. Die Methodik ist je nach verfügbarer Datenbasis sehr unterschiedlich und reicht von Expertenschätzungen bis hin zu ausgefeilten empirisch-statistischen Modellen oder Simulationsverfahren.

Die Ratingverfahren der Commerzbank basieren auf empirisch-statistischen Methoden, verknüpft mit expertenbasierten Modellen. Dies entspricht der heutigen State-of-the-Art bei Ratingverfahren. Dabei gilt: Ein auf empirischer Basis entwickeltes Ratingverfahren kann immer nur so gut sein wie die zugrunde liegende historische Datenbasis. Je besser die Datenbasis zu den Kreditnehmern passt, auf die das Verfahren angewendet wird, desto trennschärfer sind die Ratingergebnisse (Repräsentativität). Die Eigenentwicklung statistischer Ratingmodelle bietet – sofern möglich – die besten Chancen, den Anspruch einer hohen Trennschärfe¹⁾ zu erfüllen.

¹⁾ Unter Trennschärfe ist die Fähigkeit von Ratingverfahren zu verstehen, ex-ante »gute« Unternehmen (Nichtausfaller) von »schlechten« Unternehmen (Ausfaller) zu unterscheiden.

Für das Mittelstandssegment der Commerzbank war auf Grund der großen Datenbasis eine solche Eigenentwicklung möglich. Die zur Entwicklung herangezogenen historischen Jahresabschlüsse basieren in der Regel auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Dies hat zur Folge, dass in der Praxis IFRS-Abschlüsse auf einem Modell zur Anwendung kommen, das auf HGB-Historien entwickelt wurde. Dies könnte theoretisch zu »Verzerrungen« führen, welche aber durch entsprechende Anpassungen bereinigt werden. Dies wird im Folgenden anhand von zwei Fallbeispielen dargestellt.

a) Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Firma A hat im Jahr 2005 ein patentiertes Softwareprogramm entwickelt. Für die Entwicklung entstanden Aufwendungen von 100 Mio. Euro, die die Aktivierungsvoraussetzungen nach IAS 38.57 erfüllen.

In der IAS/IFRS-Bilanzierung sind die Entwicklungskosten selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände zu aktivieren. Nach HGB besteht ein Aktivierungsverbot. Die Aktivierung unter IAS/IFRS führt dazu, dass sich die Aktivposition der immateriellen Vermögenswerte und die Passivposition Eigenkapital um 100 Mio. Euro erhöhen. Der Aufwand der Periode sinkt um den Betrag der Entwicklungskosten, das Periodenergebnis steigt.

| Bilanzposition | Auswirkung | Ratingauswirkung |
|---|------------|---|
| Aktivposition: Immaterielle Vermögenswerte | ↑↑ | Insgesamt verbessert sich das technische Rating auf Grund des gestiegenen Eigenkapitals und der positiven Ergebniswirkung |
| Passivposition: Eigenkapital | ↑↑ | |
| GuV-Position: Aufwand | ↓↓ | |

b) Neubewertungsmethode

Firma B schreibt nach HGB ihre Maschinen im Wert von 100 Mio. Euro über zehn Jahre ab. Bei der Umstellung auf IFRS werden die Maschinen neu bewertet; ein Gutachter schätzt den Wert des Maschinenparks auf 150 Mio. Euro. Unter IFRS wird eine Neubewertungsrücklage direkt im Eigenkapital gebildet, der Buchwert der Maschinen erhöht sich. Im Jahr der Neubewertung steigen sowohl die Passivposition Eigenkapital als auch die Aktivposition Maschinen- und Anlagen um den

Differenzbetrag. In den Folgejahren erhöht sich durch den höheren Wertansatz die Abschreibung der Maschinen, was das Ergebnis belastet. Im Zeitablauf würde Firma B daher volatilere Ratingnoten als unter einer HGB-Bilanzierung erhalten.

| Bilanzposition | Auswirkung | Ratingauswirkung |
|--|------------|---|
| Passivposition: Neubewertungsrücklage im Eigenkapital | ↑↑ | Insgesamt verbessert sich das technische Rating auf Grund des gestiegenen Eigenkapitals, in den Folgejahren verschlechtert sich das Rating auf Grund des niedrigeren Ergebnisses. |
| Aktivposition: Maschinen | ↑↑ | |

Durch die Unterschiede in den Rechnungslegungsvorschriften kann es, wie dargestellt, zu teilweise deutlichen Veränderungen bei einzelnen Positionen in der Bilanz und in der Ergebnisrechnung kommen. Mithin könnte der Eindruck entstehen, dass Unternehmen mit einem IFRS-Abschluss im Durchschnitt zu einer etwas besseren Einstufung gelangen als Unternehmen, die nach HGB bilanzieren.

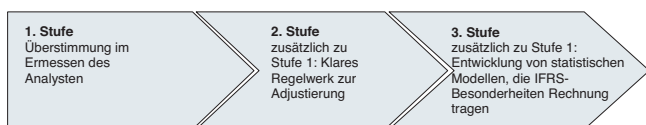
Die Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS hat Roland Berger Strategy Consultants bei deutschen börsennotierten Unternehmen untersucht. Die Veränderungen einzelner Bilanzpositionen/Kennzahlen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen. Da es sich bei den Angaben um Durchschnittswerte handelt, können im Einzelfall weit größere Abweichungen auftreten.

| Bilanzposition/Kennzahl | Veränderung (Mittelwert) |
|---------------------------|--------------------------|
| Anlagevermögen | +17 % |
| Immaterielles Vermögen | +104 % |
| Eigenkapital | +20 % |
| Fremdkapital | +10 % |
| Pensionsrückstellungen | +21 % |
| Sonstige Rückstellungen | -25 % |
| Verbindlichkeiten | +20 % |
| Anlageintensität | +12 % |
| Eigenkapitalquote | +8 % |
| Gesamtkapitalrentabilität | +13 % |

Quelle: Roland Berger Strategy Consultants, Bürger/Fröhlich/Ulbrich (2004) in KOR S. 353 ff.

Isoliert betrachtet haben diese Veränderungen vor allem Auswirkungen auf eines der »Herzstücke« eines Ratingverfahrens, die Finanzanalyse des Jahresabschlusses. Allerdings war sich die Commerzbank bei der Entwicklung beziehungsweise Überarbeitung ihrer Ratingverfahren dieser Problematik bewusst. Deshalb werden mögliche Abweichungen im Ratingergebnis vom Kreditanalysten durch verschiedene Anpassungen bereinigt. So erlauben alle Ratingverfahren beispielsweise ein Overruling, also eine manuelle Änderung der systemseitig festgestellten Ratingnote (Stufe 1). Darüber hinaus wurde übergangsweise für internationale Jahresabschlüsse nach dem IFRS-Standard ein analytisches Regelwerk definiert, wie die für die Finanzanalyse des Jahresabschlusses definierten Kennzahlen zu berechnen sind (Stufe 2).

Auswirkungen auf das Rating und damit auf die Kreditvergabe hat der gewählte Bilanzierungsstandard beziehungsweise der Wechsel von HGB auf IFRS deshalb grundsätzlich nicht. Das ist nur konsequent, schließlich beruhen die tatsächliche wirtschaftliche Situation und damit die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens auf den unternehmensspezifischen Erfolgs- und Risikofaktoren – und diese werden vom Bilanzierungsstandard nicht beeinflusst. Gerade für den Mittelstand hält die Commerzbank eine ganzheitliche Betrachtung, die über eine technische Analyse von Jahresabschlüssen hinausgeht, für unabdingbar.



Ein Ratingverfahren ist nie perfekt, seine Entwicklung nie am Ende. Deshalb kommt der laufenden fachlichen Überprüfung und Dokumentation eine zentrale Rolle zu. Die Ratingverfahren der Commerzbank werden permanent weiterentwickelt und durchlaufen einen regelmäßigen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden Validierungsprozess. Seit der Einführung der »Financial Analysis« – einem Erfassungstool für internationale Jahresabschlüsse – werden in der Commerzbank auch Jahresabschlüsse, die nach IFRS beziehungsweise US-GAAP-Normen aufgestellt wurden, systematisch erfasst und gespeichert. Diese Daten stehen künftig ebenfalls für die Ratingvalidierung zur Verfügung. Ziel ist es, auf der Grundlage dieser Datenbasis die Modelle so anzupassen, dass Bilanzierungsunterschiede entweder erkannt oder »bilanzierungsstandardresistente« Kennzahlen identifiziert werden (Stufe 3).

Dazu sagt ein Kreditanalyst der Commerzbank:

»Durch die Umstellung auf IFRS werden die Sach- und Risikozusammenhänge transparenter und wesentlich umfangreicher dargestellt. Gleichzeitig führt die verstärkte Anwendung von marktorientierten Bewertungen zu volatileren Verläufen von Bilanz- und GuV-Positionen. Kreditanalysten dürfen sich dadurch nicht irritieren lassen, da sich nicht die vorhandenen Sachverhalte als solche ändern. Was sich ändert, ist insbesondere Art und Umfang der Offenlegung!«

Der Vertrieb betrachtet das Thema unter einem anderen Schwerpunkt:

»Die Umstellung der externen Rechnungslegung auf IFRS stellt hohe fachliche Anforderungen an die für mittelständische Unternehmen zuständigen Firmenkundenbetreuer. Die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände, die (Neu-)Bewertung einzelner Aktiva mittels Barwertmethode und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Eigenkapital werden das Jahresabschlussgespräch auf ein neues Qualitätsniveau heben. Die möglichen Auswirkungen der geänderten Bilanzierungsvorschriften auf die ratingrelevanten Kennzahlen der Kreditinstitute unterstreichen auch die Bedeutung einer kundenindividuellen, ratingorientierten Beratung, wie sie beispielsweise von der Commerzbank angeboten wird.«

Fazit

Ein Unternehmen hat durch die Entscheidung für einen bestimmten Bilanzierungsstandard im Rahmen der Kreditvergabe bei der Commerzbank weder Vor- noch Nachteile. Ganz im Gegenteil: Die Commerzbank hat ein Interesse daran, die individuelle Bonität jedes Unternehmens möglichst objektiv und sachgerecht zu ermitteln – unabhängig von der Art der Rechnungslegung. Hierzu ist in jedem Fall eine hohe Transparenz durch direkten Austausch mit den Kreditnehmern erforderlich. Die regelmäßig vorgenommenen Überprüfungen der Ratingmodelle machen es möglich, systematische Fehler aufzudecken und entsprechende Korrekturen des Ratingsystems vorzunehmen. Die Commerzbank geht deshalb davon aus, dass es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ratingnoten durch die Umstellung auf IFRS geben wird.

Losgelöst von der Ratingfrage können für mittelständische Unternehmen allerdings andere Beweggründe existieren, auf eine Rechnungslegung nach den internationalen Bilanzierungsgrundsätzen umzustellen. So

kann es beispielsweise sein, dass Kunden oder Lieferanten mit Sitz im Ausland von einem Unternehmen einen IFRS-Abschluss erwarten. Auch die realitätsnähere und international vergleichbare Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage könnte für eine IFRS-Bilanzierung sprechen. Letztendlich muss jedes Unternehmen selbst die Entscheidung für oder gegen eine Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS treffen – unter Abwägung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile.

Michael Capitain

Direktor Corporate Banking
und Leiter Kredit-Produktmanagement
Commerzbank AG Frankfurt

Jörg Erlebach

Managing Director und Head of Global Credit Risk
and Economic Capital Control
Commerzbank AG Frankfurt

Stefanie Hoenen

Prokuristin und Ratingspezialistin im Bereich
Corporate Banking
Commerzbank AG Frankfurt

4.2 Welche Auswirkungen haben die IFRS auf das Mittelstandsrating der IKB und somit die Kreditvergabepraxis bzw. Konditionengestaltung?
Erfahrungsbericht der IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

Umgang mit unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen im bankinternen Risikomanagement

Der weit überwiegende Teil der deutschen Unternehmen bilanziert unverändert nach HGB. Gleichwohl werden zunehmend auch Abschlüsse auf Basis der IFRS, US-GAAP oder anderer nationaler Rechnungslegungsvorschriften erstellt. Häufig sind es die zunehmenden Internationalisierungsaktivitäten von Unternehmen, die diesen freiwilligen Wechsel der Rechnungslegungssysteme vorantreiben. Wie aber hat eine Bank mit einem solchen Wechsel umzugehen?

Grundsätzlich darf sich die Wahl eines Rechnungslegungssystems nicht positiv oder negativ auf das Finanzanalyseergebnis auswirken. Bei der Umstellung einer Kundenbilanz beispielsweise von HGB auf IFRS müssen Banken vielmehr sicherstellen, dass die Risikobeurteilung von dem Übergang in ein neues System nicht tangiert und die Unternehmenssituation objektiv herausgearbeitet wird. Denn die unternehmerische Realität – und damit einhergehend das Chance-Risiko-

Profil – hat sich ja nicht dadurch geändert, dass in Folge der Umstellung auf IAS/IFRS beispielsweise ein höheres Eigenkapital ausgewiesen wird. Vielmehr besitzt das Unternehmen

- das gleiche Geschäftsmodell,
- unveränderte Ertrags Erwartungen und
- eine identische Schuldendeckungsfähigkeit.

Genau dies muss ein funktionierendes Ratingsystem innerhalb eines Transformationsprozesses berücksichtigen, indem es das Unternehmen – bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen – in dieselbe Risikoklasse einordnet.

Mit welchen Instrumenten werden Banken dieser Herausforderung gerecht? Die meisten Institute – so auch die IKB – sehen ihre Aufgabenstellung darin, die Effekte, die aus unterschiedlichen Rechnungslegungen kommen, zu neutralisieren. Dies erfolgt bei der IKB im Rahmen einer elektronischen Bilanzauswertung und in einem zweiten Schritt im Mittelstandsrating.

Bilanzanalyse:

Neutralität hinsichtlich des Rechnungslegungssystems

Im Rahmen der Jahresabschlusserfassung werden die Bilanz- und GuV-Daten unserer Kunden und gegebenenfalls auch deren Planzahlen über ein EDV-gestütztes System (EBILA) erfasst und nach einer einheitlichen Systematik verarbeitet.

Hierbei werden die Angaben des Jahresabschlusses durch Umstellungen und Umwertungen bereinigt und auf dieser Basis eine modifizierte GuV, Bilanz, Kapitalflussrechnung und ein Kennzahlendeckblatt für die Analyse zur Verfügung gestellt. Durch dieses Vorgehen wird eine einheitliche Datenbasis und Analysemethodik sowie Kennzahlenbildung gewährleistet. Ferner sind EDV-gestützte Plausibilitätskontrollen, Branchen- und Betriebsvergleiche möglich.

Auf diese Weise werden auch solche Bilanzeffekte »korrigiert«, die allein aus der Wahl der Rechnungslegung resultieren. Dies kann aufgrund der hohen Komplexität der Materie nicht zu 100 % gelingen. Gleichwohl kann mit den Korrekturen im Rahmen der EBILA eine hohe Vergleichbarkeit zwischen IFRS- und HGB-Abschlüssen erreicht werden. Dazu nachfolgend zwei Beispiele:

a) Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern stellen eine in der Zukunft erwartete Steuerersparnis dar, jedoch keinen konkreten Anspruch gegen den Fiskus. Nach IAS 12.34 besteht für

latente Steuern eine Aktivierungspflicht. Da sich durch die Bildung aktiver latenter Steuern das Eigenkapital erhöht und kein verwertbarer Vermögensgegenstand entsteht, wird dieser Posten im Rahmen der Bilanzanalyse vom Eigenkapital abgezogen. Dies gilt auch bei Ausübung des entsprechenden Aktivierungswahlrechtes nach HGB.

b) Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital bei Personengesellschaften

Nach derzeitigem Stand des IAS 32.18 ff. ist jede Kapitalüberlassung, die mit einer Rückzahlungsverpflichtung verbunden ist, als Fremdkapital zu klassifizieren. Dies gilt auch bei längerfristigen Rückzahlungsvereinbarungen. Die temporäre Übernahme der Haftungsfunktion reicht nach IFRS für eine Zuordnung zum Eigenkapital also nicht aus. Diese Regelung tangiert insbesondere Personengesellschaften und Personengesellschaften, da hier im allgemeinen die Eigenkapitalgeber/Gesellschafter ihre Einlage kündigen und zurückfordern können, ohne dass, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, sich die Gesellschaft hiergegen verwehren kann. So müssen unter Umständen Personengesellschaften unter IFRS das gesamte gesellschaftsrechtliche Eigenkapital in der Bilanz als Fremdkapital ausweisen. Zur »Korrektur« dieses Effektes werden in EBILA die Kapitalkonten des Komplementärs und Kommanditisten unverändert dem Eigenkapital zugerechnet, da sie in der Regel langfristig zur Verfügung stehen und im Insolvenzfall nachrangig zu den Krediten der IKB bedient werden.

Damit wird die Voraussetzung für eine Risikoanalyse im Kreditgeschäft geschaffen, die von spezifischen Effekten der Rechnungslegung abstrahiert. Dies soll im Folgenden anhand des IKB-Mittelstandsratings verdeutlicht werden.

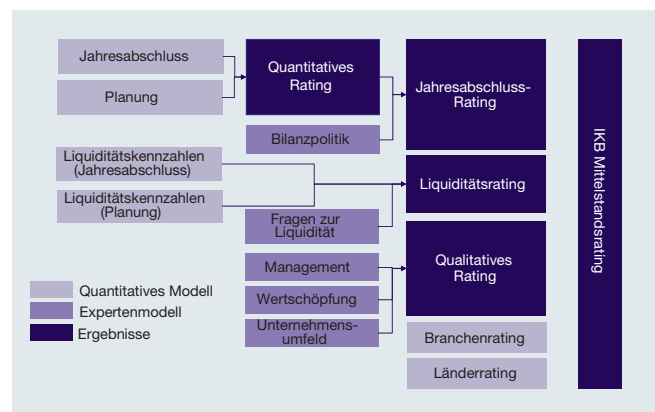
Auswirkungen der IFRS auf das IKB-Mittelstandsrating
Die IKB verfügt mit dem Mittelstandsrating seit vielen Jahren über ein differenziertes System zur Bonitätseinschätzung ihrer Kunden. Das System wurde im engen Austausch mit führenden Ratingagenturen entwickelt und ständig – hinsichtlich der sich wandelnden Anforderungen im Kreditgeschäft – weiterentwickelt.

Im Rahmen des IKB-Mittelstandsrating werden folgende Analysekomplexe abgebildet:

- Jahresabschlussanalyse
- Mittelfristige Unternehmensplanung
- Bilanzpolitik
- Liquiditätsrating
- Qualitatives Rating
- Branchenrating

Die Bewertungsergebnisse der jeweiligen Ratingbausteine werden zu einer Gesamtbewertung der Kreditnehmerbonität zusammengefasst (Abb.). Dies erfolgt durch ein komplexes Rechenwerk mit unterschiedlicher Gewichtung der einzelnen Faktoren. Die Ergebnisse des IKB-Mittelstandsrating werden in Noten von 1 bis 6 ausgedrückt (in 0,5er Schritten).

IKB-Mittelstandsrating



Für die Frage, welchen Einfluss die Wahl der Rechnungslegung auf das Rating hat, ist insbesondere das Jahresabschlussrating von Bedeutung. Denn hier fließen die Finanzkennzahlen ein, die aus EBILA generiert wurden. Das Jahresabschlussrating setzt sich zusammen aus dem quantitativen Rating und dem Sub-Rating bezüglich der Bilanzpolitik.

Im Rahmen des Sub-Ratings werden bilanzpolitische Informationen aus dem Jahresabschluss beziehungsweise aus dem Kundengespräch eingewertet. Hierbei werden eine progressive, konservative oder als neutral einzuschätzende Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten nach HGB oder IFRS durch einen Zu- oder Abschlag auf das quantitative Ratingergebnis neutralisiert. Dies führt zur Vergleichbarkeit von Informationen, die zuvor durch bilanzpolitische Maßnahmen unterschiedlich ausgeprägt wurden.

In der Regel machen die Teilnoten Bilanzpolitik und quantitatives Rating rund 60 – 70 % des Gesamtratings aus. Nachfolgende Finanzkennzahlen werden im quantitativen Rating berücksichtigt:

- Verschuldungsgrad
- Zinsdeckungsgrad
- Cash-Flow

- Kapitalstruktur (modifizierte Eigenkapitalquote)
- Gesamtkapitalrendite

Über diese fünf Kennzahlen wird im Rahmen einer statistischen logistischen Regression ein quantitatives Rating berechnet.

Nun lässt sich das Chancen-/Risiko-Profil eines Unternehmens nicht ausschließlich durch die Einwertung von Finanz- und Rechnungsweseninformationen erfassen. Vielmehr muss eine Bonitätseinwertung auch auf wettbewerbliche, produktseitige und unternehmensorganisatorische Informationen rekurrieren.

Dies erfolgt im IKB-Ratingsystem über so genannte qualitative Faktoren, mittels derer über bis zu 80 Einzelkriterien das individuelle Chance-/Risiko-Profil abgeschätzt wird. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Analysesektoren Management, Wertschöpfung und Unternehmensumfeld. Der Anteil des qualitativen Ratings an der Gesamtnote liegt in der Regel bei rund 25 %.

Dieser – auf mehreren Fundamenten basierende – Aufbau des IKB-Mittelstandsrating gewährleistet stabile und valide Ratingergebnisse und abstrahiert von Effekten, die allein aus der Wahl der Rechnungslegung resultieren. Die Stabilität des Systems wird durch folgende Sachverhalte gewährleistet:

1. Grundlage ist die »Neutralisierung« spezifischer, IFRS-relevanter Bilanzierungs- beziehungsweise Bewertungsvorgaben im Rahmen der Bilanzierung
2. Die trennschärfsten Kennzahlen des Ratings – Zinsdeckungs- und Verschuldungsgrad – nehmen nicht Bezug auf den Jahresüberschuss, sondern auf den Cash-Flow. Da dieser unabhängig von Abschreibungen und außerordentlichen beziehungsweise periodenfremden Ergebnissen ist, haben besondere IFRS-Bewertungsmaßnahmen wie zum Beispiel Abschreibungen aus einem Impairment-Test oder Erträge aus der Fair-Value-Bewertung nur einen geringen Einfluss auf das Rating.
3. Besondere bilanzpolitische Maßnahmen beziehungsweise Bewertungen, die nicht in das quantitative Rating einfließen können, werden durch den auf IFRS abgestellten Fragenkatalog mit einem »Malus« im Ratingsystem berücksichtigt. Der Abschlag auf das quantitative Rating kann innerhalb der Sechser-Ratingskala bis zu 0,6 Notenpunkte ausmachen.

4. Risikorelevante Anhangsinformationen nach IFRS werden im qualitativen Rating beziehungsweise im Liquiditätsrating berücksichtigt. Für nach HGB bilanzierende Unternehmen müssen die entsprechenden Informationen im Kundengespräch eingeholt und ebenfalls im qualitativen Rating berücksichtigt werden. Insofern ergibt sich kein unmittelbarer Vorteil aus den umfassenderen IFRS-Anhangsinformationen.

Fazit

Basel II beinhaltet keine Präferenzierung eines Rechnungslegungssystems und führt insbesondere nicht dazu, dass Banken von mittelständischen Unternehmen in Zukunft einen IFRS-Abschluss fordern. Dessen ungeachtet stellen derzeit insbesondere größere, international ausgerichtete Mittelständler zunehmend auf die neuen Standards um.

Trotz teilweise deutlicher Ausweis- und Bewertungsunterschiede zwischen HGB- und IFRS-Jahresabschlüssen versucht die Bonitätsanalyse der Banken, diese Unterschiede in ihrer Wirkung auf die Ratingergebnisse zu neutralisieren. Dazu dient eine Umgliederung und Umwertung von Positionen ebenso wie eine Definition von Kennzahlen, die sich möglichst gering gestaltungsanfälliger Input-Größen bedient. Des Weiteren kann eine progressive Bilanzpolitik zu Abschlägen im Ratingergebnis führen. Die teilweise größere Informationstiefe eines IFRS-Abschlusses mindert die Vergleichbarkeit des Rating-Ergebnisses mit einem entsprechenden HGB-Abschluss nicht, wenn die dort fehlenden Informationen durch ein Kundengespräch erhoben und so ebenfalls im qualitativen Rating berücksichtigt werden.

Letztlich muss es den Banken gelingen, ihre hausinternen Ratingsysteme so zu gestalten, dass unabhängig vom zugrunde liegenden Rechnungslegungssystem gleiche Bonitätseinschätzungen resultieren. Damit ist auch gewährleistet, dass die Konditionen sich durch die Wahl eines anderen Rechnungslegungssystems nicht verändern.

Christoph Hoeren

Direktor Risikomanagement,
IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

5. Die Anwendung der IFRS bei mittelständischen Unternehmen

Der Übergang der Rechnungslegung auf IFRS stellt ein komplexes und vielschichtiges Projekt dar, welches vom Management nicht unterschätzt werden darf, sondern aktiv gesteuert werden muss. Dies zeigen die beiden folgenden Praxisberichte des Dräger-Konzerns und der Heraeus Holding KG.

5.1. Bedeutung des Kapitalmarktes für eine Kapitalgesellschaft mit wesentlichem Anteilsbesitz der Gründerfamilie

Erfahrungsbericht des Dräger Konzerns

Die Firma Dräger wurde im Jahr 1889 in Lübeck gegründet. Der Gründungsgesellschafter Heinrich Dräger entwickelte das erste Bierdruckreduzierventil und legte damit den Grundstein für das Familienunternehmen. Dieses Ventil wird seit langem nicht mehr produziert. Auf der Basis dieses Patentes und der Möglichkeit Gasdruck regeln und konstant halten zu können, entwickelte Heinrich Dräger aber zwischen 1900 und 1910 die ersten Anästhesie- und Beatmungsgeräte für medizinische Applikationen sowie Rettungsgeräte zur Notsauerstoffversorgung für die Sicherheit unter Tage im Bergbau, Tauchgeräte und Sauerstoffspender für Ballonflieger. Damit wurden bereits im Jahr 1910 die vier Bereiche Medizintechnik, Sicherheitstechnik, Tauchtechnik und Luftfahrttechnik definiert, in denen der Dräger-Konzern bis in die jüngste Vergangenheit aktiv war. Seit 2003 ist Dräger nur noch in den Bereichen Medizin- und Sicherheitstechnik tätig. Der Dräger-Konzern hat seit 1997 eine Holdingstruktur. Die beiden Teilkonzerne Dräger Medical und Dräger Safety agieren weltweit mit insgesamt 124 Vertriebs- und Servicegesellschaften in allen wichtigen Ländern und völlig unabhängig voneinander.

Seit 1970 firmiert Dräger als Aktiengesellschaft. Durch den Wechsel der Rechtsform wurde der Zugang zum Kapitalmarkt ermöglicht. Um das weitere Wachstum

des Konzerns zu finanzieren, wurden bereits 1979 die ersten Dräger-Vorzugsaktien emittiert. Hatte die Drägerwerk AG Anfang der 70er Jahre noch einen Umsatz von rund 100 Mio. DM sind es heute im Konzern rund 1,5 Mrd EUR, wovon ca. 75 % außerhalb Deutschlands erzielt werden. Mittlerweile hat Dräger das nach dem AktG maximal zulässige Verhältnis von 1:1 von Stammkapital zu Vorzugskapital ausgeschöpft.

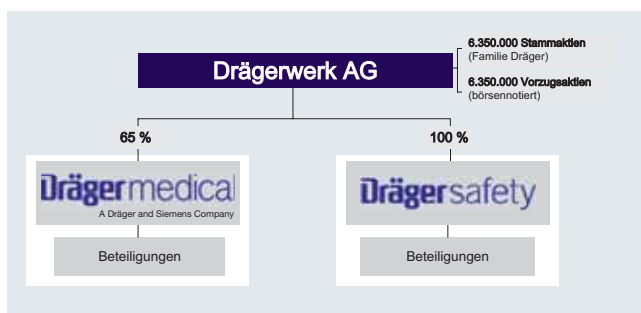
Dräger hat den Kapitalmarkt nicht nur mittels der Ausgabe von Aktien in Anspruch genommen, sondern bereits im Jahr 1983 auch »Mezzanine Capital« in Form von Genussscheinen emittiert. Seit 1988 gibt Dräger zudem Anleihen heraus. Neben dieser Finanzierung über den Kapitalmarkt spielt bei Dräger aber auch die Finanzierung über Schuldscheine und Banken eine wichtige Rolle. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Finanzierungsformen sind insbesondere zwei Punkte von Bedeutung:

- eine Fokussierung allein auf den nationalen Kapitalmarkt ist nicht ausreichend und
- der Anspruch der Kapitalgeber auf Informationen ist im hohen Maße gestiegen.

Die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes bedingt zwangsläufig die Zurverfügungstellung von Informationen, die von allen potentiellen Kapitalgebern akzeptiert und verstanden werden und eine relative Vergleichbarkeit zwischen den Kapitalnehmern ermöglichen. Dieser Zwangsläufigkeit kann sich keine am Kapitalmarkt agierende Gesellschaft entziehen, auch nicht oder sogar gerade dann nicht, wenn – wie im Falle der Drägerwerk AG – die Gründerfamilie einen wesentlichen Anteil und Einfluss auf das Unternehmen hat. Dies gilt in zunehmendem Maße auch für die Fremdkapitalfinanzierung.

Zu dem Zeitpunkt als sich Dräger für eine Einführung der International Financial Reporting Standards (IFRS) entschieden hatte, haben zahlreiche Gesellschaften noch auf die US-amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP) gesetzt. Auch Dräger hatte die Einführung der US-GAAP erwogen, insbesondere aufgrund der besseren Vergleichbarkeit mit den Haupt-

Konzernstruktur der Drägerwerk AG



konkurrenten des Träger-Konzerns, die überwiegend in den USA ansässig sind. Träger hat sich stattdessen aber für die Einführung der IFRS entschieden, da die Gesellschaft davon überzeugt ist, dass die IFRS in vielen Ländern in Kürze auch auf Einzelabschlüsse angewandt werden dürfen. Dies würde eine wesentliche Vereinfachung für einen international agierenden Konzern darstellen. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede zwischen den IFRS und US-GAAP haben bei der Entscheidung dagegen eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Mit der Verordnung (EG Nr. 1606/2002) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) wurde für Träger die Bilanzierung nach IFRS verpflichtend.

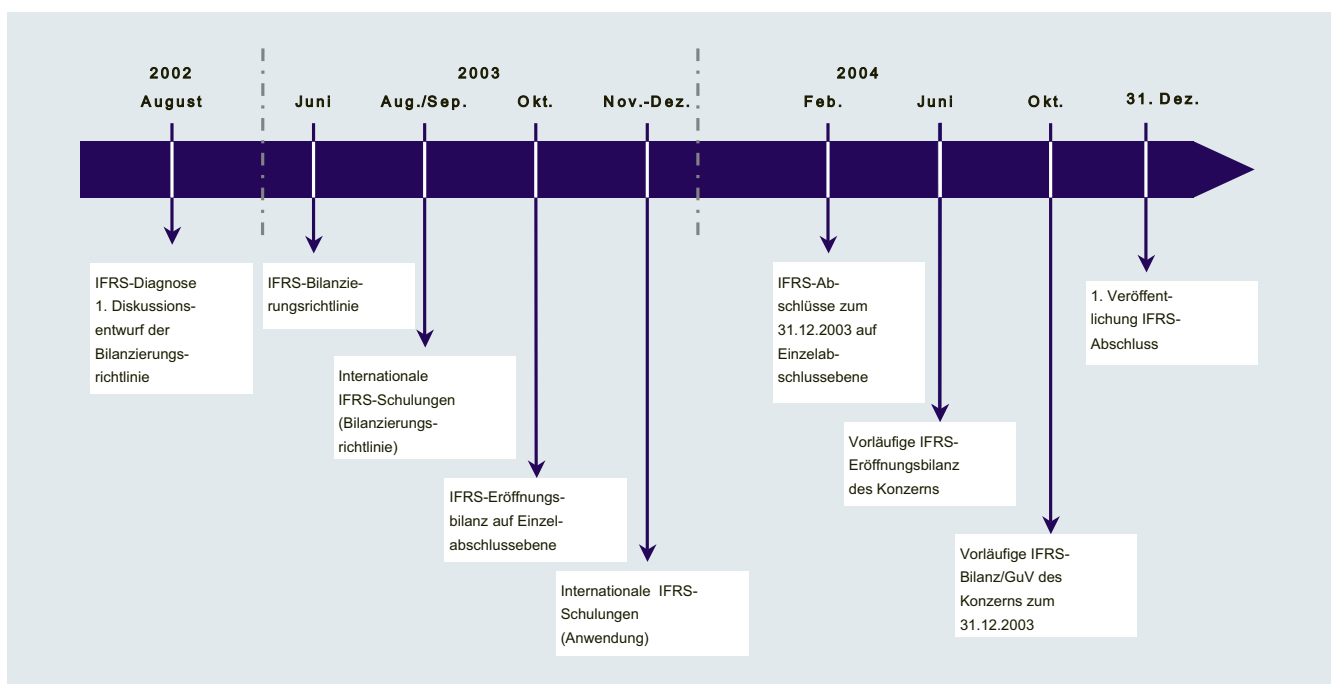
Die IFRS-Umstellung begann bei der Trägerwerk AG im Jahr 2002. Das Projekt zur Umstellung des Rechnungswesens auf IFRS setzte sich aus mehreren Teilprojekten zusammen. Oberstes Ziel der Umstellung auf IFRS war die Vereinheitlichung des internen und externen Rechnungswesens. Im Verlauf des Projektes wurde daher in dem Zeitraum von 2002 bis Mitte 2004 das gesamte Reportingsystem neu geordnet, das Konsolidierungs-

system auf die Konsolidierungssoftware EC-CS umgestellt, die rechtliche Struktur des Konzerns an die operative Struktur angepasst und schließlich IFRS eingeführt.

Die Umstellung auf IFRS musste so geplant werden, dass die Anforderungen der Unternehmenssteuerung befriedigt und die erforderlichen Managementinformationen gewonnen werden konnten. Diese Zielsetzung war von großer Bedeutung, da den Vorschriften zur Ergebnisermittlung nach IFRS vor allem das Kriterium der Entscheidungsnützlichkeit für externe Investoren, nicht aber das der Anreiznützlichkeit für interne Steuerungszwecke zu Grunde liegt.

Mit der Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Finanzdaten, die sowohl vom externen als auch vom internen Berichtswesen benötigt werden, von der Buchhaltung und dem Konsolidierungssystem erfasst werden. Aus diesem Grund hatte die Einführung des neuen Reportingsystems die höchste Priorität. Gleichzeitig sollten die beiden bisher verwendeten internen Reportingsysteme durch ein einheitliches System ersetzt werden. Ferner sollte durch die daraus resultierende

Ablauf der IFRS Einführung bei gleichzeitiger Systemumstellung



höhere Transparenz die Steuerung des Konzerns und der Teilkonzerne erleichtert werden. Wesentlich waren in diesem Zusammenhang:

- eine einheitliche Darstellung der konzernweiten Steuerungsgrößen;
- höhere Sicherheit und Qualität der Daten;
- bessere interne Vergleichbarkeit;
- höhere Geschwindigkeit der Berichterstattung;
- Kosteneinsparungen.

Bei Dräger hatte die Einführung des Steuerungssystems Priorität. Daher wurde zunächst das Informationssystem (BW von SAP) noch auf Basis der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (HGB) entwickelt, allerdings in paralleler Erarbeitung der IFRS-Bilanzierungsrichtlinie, so dass die erforderlichen Zusatzpositionen für IFRS-Zwecke bereits definiert und in System hinterlegt werden konnten. Erst in einem zweiten Schritt wurde das eingeführte System komplett an IFRS angepasst. Ab Juli 2004 waren die gesamten internen Berichte komplett auf IFRS umgestellt. Dieses schrittweise Vorgehen, das einheitliche Reportingsystem zunächst auf Basis von HGB einzuführen und erst danach auf IFRS umzustellen, war zwar einerseits aufwendiger, hat aber andererseits fast ein Jahr Zeitersparnis bei der Einführung des internen Steuerungssystems gebracht.

Statt einer Übergangsperiode mit einer Parallelbilanzierung nach HGB und IFRS hat die Drägerwerk AG im dritten Quartal 2004 einen Wechsel von HGB auf IFRS durchgeführt. Nach der Erstellung einer IFRS-Bilanzierungsrichtlinie, in der neben der Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte auch die Ausübung der Wahlrechte im Rahmen der IFRS-Erstanwendung konzernerneinheitlich geregelt wurden, wurden erste Schulungen in den Gesellschaften der Drägerwerk-Gruppe durchgeführt. Im Herbst 2003 wurden dann die Abschlüsse der Gesellschaften zum 31. Dezember 2002 (als Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2003) umgestellt und umfassend geprüft. Im Februar 2004 wurden die Jahresabschlüsse der Gesellschaften zum 31. Dezember 2003 auf IFRS umgestellt. Im Anschluss daran wurden beide Abschlüsse nochmals eingehend geprüft. In 2004 wurde dann die Konsolidierung auf die Teilkonzerne und des Konzern einschließlich der jeweiligen Anhänge durchgeführt. Den ersten Abschluss nach IFRS hat Dräger zum 31. Dezember 2004 veröffentlicht. Durch die Einarbeitung der letzten Änderungen in den IFRS ergaben sich aus dem Abschluss zum 31. Dezember 2004 noch Auswirkungen zurück bis zur Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2003. Die Quartalsabschlüsse wurden in 2004 noch auf HGB-Basis veröffentlicht. Seit dem 1. Quartal 2005 erfolgt auch die Quartalsberichterstattung nach IFRS.

Im internen Rechnungswesen wurde bereits 2004 auf Basis von IFRS geplant und bis zum dritten Quartal 2004 die internen Monatsberichte mit Ergebnisrechnungen nach IFRS überbrückt.

Die wesentlichen Auswirkungen der Umstellung von der bisherigen Rechnungslegung entsprechend dem deutschen Handelsrecht auf IFRS auf den Jahresabschluss waren wie folgt:

- Verringerung des Jahresergebnisses für das Geschäftsjahr 2003 um 4 Mio. Euro;
- Einbeziehung von Special Purpose Entities (SPE's) in den Konzernabschluss;
- Nichtansatz von Restrukturierungsrückstellungen bei Unternehmensakquisitionen aufgrund der geänderten Vorschriften zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen;
- Abnahme des Eigenkapitals um rund 75 Mio. Euro durch den Ausweis von Genussscheinen nach IFRS im Fremd- anstatt im Eigenkapital (nach HGB);
- Anstieg der Pensionsverbindlichkeiten um ca. 20 %.

Von Anfang an war Dräger klar, dass für die Umstellung auf IFRS externe Unterstützung erforderlich wäre. Zu Beginn der Umstellungsarbeiten waren im Konzernrechnungswesen 2,5 Mitarbeiter beschäftigt, mittlerweile sind es 4,5. Zentrale Bereiche, in denen Dräger auf eine externe Unterstützung angewiesen war, waren die Erarbeitung der IFRS-Bilanzierungsrichtlinie, die Einrichtung der IT-Systeme und die Mitarbeiterschulung. Bei Erstellung der Teilkonzernabschlüsse wurden die Mitarbeiter der Konzernzentrale durch Mitarbeiter der Teilkonzerne unterstützt. Schließlich wurde der gesamte Prozess von Ernst & Young als Berater begleitet. Nur durch dieses Zusammenspiel unter den Mitarbeitern der Konzernzentrale, der Teilkonzerne und externen Berater konnte der Terminplan eingehalten werden. Auch nach der Umstellung ist Dräger weiterhin auf externe Beratung und Unterstützung angewiesen.

Folgen einer Umstellung auf IFRS

Mit der Umstellung auf IFRS kann die Drägerwerk AG den gestiegenen Informationsansprüchen der Kapitalgeber nachkommen, insbesondere durch die damit erreichte relative Vergleichbarkeit mit den übrigen Kapitalnehmern. Die Veröffentlichung von IFRS-Abschlüssen bietet nicht nur den Investoren und Fremdkapitalgebern, sondern auch den Wettbewerbern neue Analysemöglichkeiten, insbesondere unter Einbeziehung der Segmentberichterstattung.

Die Drägerwerk AG nutzt solche Analysen, um im Rahmen der internen Steuerung zunächst auf hohem Niveau eine Benchmark abzuleiten, die dann die eigene

Zielbildung beeinflusst. Zum Beispiel stammen aus solchen Benchmarkanalysen die Zielgrößen für die EBIT-Marge und andere Steuerungsgrößen der Teilkonzerne Dräger Medical und Dräger Safety. Durch die Einführung der IFRS ist eine Analyse der Wettbewerber einfacher geworden, sofern diese ebenfalls nach IFRS bilanzieren. Es muss in diesem Zusammenhang allerdings beachtet werden, dass dieser Vergleich nur ein Ansatz auf höchster Ebene ist und daher nur eine Ergänzung zu Marktanalysen, der Festlegung von Entwicklungsprogrammen, Standortanalysen, zur Bestimmung der Produktionstiefe, der Festlegung der Organisationsform und allen anderen strategischen Themen sein kann.

Zwar haben sich die Benchmarkingmöglichkeiten für die Gesellschaft durch die Umstellung auf IFRS wesentlich verbessert, dennoch gibt es bei einer Bilanzierung nach IFRS zahlreiche Ermessensspielräume, zum Beispiel die Möglichkeit das Anlagevermögen zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren, bei der Festlegung des Umfangs der zu aktivierenden eigenen Entwicklungsleistungen oder der Behandlung des Geschäfts- und Firmenwertes im Übergangsjahr. Eine brancheneinheitliche Bilanzierung nach IFRS hat allerdings den Vorteil, dass sich die Ermessensspielräume in einem Regelsystem abspielen und nicht, wie bisher, in verschiedenen Regelsystemen. Damit ist es generell möglich, ein verbessertes Bild zu gewinnen und grundlegende Unterschiede zwischen den Wettbewerbern zu ermitteln.

Als die Drägerwerk AG die Entscheidung zur Umstellung auf IFRS getroffen hat, war man intern davon ausgegangen, dass die Änderungsgeschwindigkeit der IFRS deutlich unter der Änderungsgeschwindigkeit der US-GAAP liegen würde. Diese Einschätzung hat sich leider nicht bewahrheitet. Heute kann eher davon gesprochen werden, dass mit der Einführung der IFRS ein neuer Prozess in Gang gesetzt wurde. Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Überarbeitung der IFRS macht eine regelmäßige Anpassung der IFRS-Bilanzierungsrichtlinie an die anzuwendenden Standards unerlässlich und erfordert große Sorgfalt bei allen Beteiligten. Des Weiteren ergeben sich aus den häufigen Änderungen der IFRS unmittelbare Auswirkungen auf die strategische und operative Planung. Wie bereits dargestellt, basiert auch die interne Steuerung des Konzerns auf IFRS-Zahlen. Dabei profitiert die Drägerwerk AG von dem weltweiten Verständnis der IFRS. Dadurch hat sich die Planungsqualität der einzelnen Gesellschaften deutlich erhöht. Gleichzeitig müssen allerdings mit jeder Änderung der geltenden Standards die Planzahlen überarbeitet

werden. Da dabei auch die Vergleichszahlen aus den Vorperioden angepasst werden müssen, stellt sich für Dräger die Frage, über wie viele Perioden eine Anpassung erforderlich ist. Sowohl Zeitvergleiche als auch Soll-Ist-Vergleiche spielen für die Steuerung eines Unternehmens eine wesentliche Rolle. Hierfür ist aber eine Vergleichbarkeit der Daten entscheidend. Die Grundprinzipien der Bilanzierung, nämlich die Bilanzkontinuität und die Bewertungsstetigkeit, können nicht durch die Verpflichtung zur Anpassung des Vorjahresabschlusses ersetzt werden. Da für die internen Steuerungszwecke das operative Ergebnis eine wesentliche Rolle spielt, wirkt sich auch das Verbot der Angabe außerordentlicher Posten erschwerend aus. Für Planungszwecke ist zudem der stark bilanzorientierte Ansatz in den IFRS von Nachteil. Die Fokussierung auf das Eigenkapital sowie die Aktiva und Passiva führt zu einer geringen Kontinuität in der Ergebnisrechnung, wobei gerade die Ergebnisrechnung in der Unternehmenspraxis das vielfältigere Steuerungsinstrument ist.

Fazit

Die Drägerwerk AG befürwortet die Anwendung von IFRS bei börsennotierten Gesellschaften, insbesondere vor dem Hintergrund der höheren Zuverlässigkeit des Zahlenwerks, der erhöhten Transparenz und Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen und der verbesserten Möglichkeiten zum Benchmarking mit Dritten. Wenn diese Vorteile der IFRS, insbesondere mit Blick auf die internen Steuerungszwecke nicht uneingeschränkt zur Geltung kommen, liegt dies vor allem an der hohen Änderungsrate, dem Verbot des Ausweises außerordentlicher Posten sowie der Existenz bestimmter Bilanzierungsvorschriften wie IAS 32.18, die dazu führen, dass ein Konzernergebnis durch den wachsenden Wert einer Tochtergesellschaft mit Minderheitsanteilen belastet wird. Solche Regelungen führen nicht dazu, dass die Akzeptanz der IFRS steigt, die IFRS für interne Steuerungszwecke verwendet werden können und interne und externe Kommunikation einheitlich sind.

Trotz der Schwächen sind international einheitliche Rechnungslegungsstandards der richtige Weg. Dies gilt auch für Zwecke der internen Steuerung. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die interne und externe Kommunikation einheitlich ist.

Hans-Oskar Sulzer
Finanzvorstand,
Drägerwerk AG, Lübeck

5.2 Umstellung des Rechnungswesens im Familienunternehmen: Per Saldo positiv

Erfahrungsbericht der Heraeus Holding GmbH

Die Heraeus-Gruppe

Der Edelmetall- und Technologiekonzern Heraeus ist ein international tätiges Familienunternehmen mit Sitz in Hanau. Die zu Heraeus gehörenden fünf Unternehmensbereiche umfassen die Geschäftsfelder Edelmetalle, Sensoren, Dentalwerkstoffe, Quarzglas und Speziallichtquellen. Mit einem Umsatz in 2006 von 12 Milliarden Euro, einem Jahres-Überschuss von 173 Mio. Euro und weltweit mehr als 11.000 Mitarbeitern in über 100 Tochter- und Beteiligungsunternehmen ist Heraeus seit mehr als 155 Jahren ein international anerkannter Edelmetall- und Werkstoffspezialist. Mit 73 Produktionsstätten und 25 eigenen Entwicklungszentren ist Heraeus weltweit präsent.






Umstellungsentscheidung

Heraeus ist ein Familienunternehmen, das nicht börsennotiert ist, aber zur kostengünstigen Finanzierung des Unternehmenswachstums seit etwa 20 Jahren Fremdkapitalinstrumente am Kapitalmarkt begibt. Aus diesem Grund hat sich Heraeus frühzeitig mit der möglichen verpflichtenden Anwendung der IFRS für Schuldtitelmittenten ab dem 1. Januar 2005 auseinandergesetzt, da bis zu der Verabschiedung des Bilanzrechtsreformgesetzes durch die Bundesregierung am 29. Oktober 2004 nicht sicher war, ob für Schuldtitelmittenten eine Übergangsregelung zur Anwendung der IFRS eingeführt werden würde. Bereits in 2003 hatte die Geschäftsleitung beschlossen, das Projekt »IFRS-Umstellung« voranzutreiben. Aufgrund der unsicheren Rechtslage hinsichtlich

der Übergangsregelung für Schuldtitelmittenten wurde zunächst von dem »worst-case-scenario« einer verpflichtenden Anwendung der IFRS zum 1. Januar 2005 ausgegangen. Es war strategisch entschieden worden, die Umstellung durch eine große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten zu lassen, die nicht zugleich Abschlussprüfer ist. Diese Entscheidung hatte im Wesentlichen zwei Gründe: Durch die Einbindung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war die Umstellung nicht mit einem wesentlichen Personalaufbau verbunden. Daneben konnte das größere IFRS-Know-How des Wirtschaftsprüfers genutzt werden, welches bei den eigenen Mitarbeitern nicht kurzfristig hätte aufgebaut werden können. In 2003 wurden erste Workshops mit Mitarbeitern des Rechnungswesens unter Leitung der begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt, in denen die Beweggründe für eine Umstellung sowie Kosten, Nutzen und mögliche Problembereiche diskutiert wurden. Auf Basis einer Probabilanz, die im Vorfeld zur tatsächlichen Umstellung, teilweise unter Zugrundelegung von Schätzwerten, auf den 1. Januar 2004 aufgestellt wurde, und aufgrund des Projektfortschritts hat die Geschäftsleitung im Dezember 2004 die Entscheidung getroffen, die Umstellung auf die IFRS zum 1.1.2005 mit Vergleichszeitraum 2004 vorzunehmen. Heraeus wollte pro-aktiv tätig sein und hat bewusst die Karenzzeit von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, da wir davon ausgingen, dass uns ein derartiges Aufschieben nur geringe Zeit- und Kostenvorteile bringen würde.

Projektorganisation

Das Projekt folgte von Beginn an einem straffen Projektplan. Diverse Projektorgane, denen die Geschäftsleitung vorstand, wurden eingeführt: Die Projektleitung oblag dem Leiter Rechnungswesen. Dem Projektleiter stand der Lenkungsausschuss vor, der als Steuer- und Entscheidungsgremium sowie zur Unterstützung des Fachteam Ausschusses durch Ressourcenbereitstellung fungierte. Dem Projektleiter direkt unterstellt war der Fachteam Ausschuss, der sich aus den Abteilungsleitern der für den Umstellungsprozess relevanten Servicebereiche Konzerncontrolling, Interne Revision, Rechnungswesen und Steuern zusammensetzte. Dem Ausschuss saß der Projektleiter vor. Der Ausschuss war sowohl für die Zielerreichung des Projektes als auch für die Berichterstattung an den Lenkungsausschuss, die Führung der Projektteams sowie die Beschaffung der erforderlichen internen und externen Ressourcen verantwortlich. Das Projektmanagement oblag zwei internen Mitarbeitern und zwei Beratern aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Aufgaben des Projektmanagements waren die Koordination und Organisation des Projektes, die Sicherstellung der Kommunikation, die Ressourcenplanung, die

| Heraeus Holding GmbH | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| W. C. Heraeus | Heraeus Electro-Nite | Heraeus Kulzer | Heraeus Quarzglas / Heraeus Tinoxio | Heraeus Noblelight | |
|  |  |  |  |  | |
| Edelmetalle | Sensoren | Dentalwerkstoffe | Quarzglas | Speziallichtquellen | |
| Umsätze im Geschäftsjahr 2005 (in Mio. €) | | | | | |
| 8.387* | 300 | 336 | 199 | 79 | |
| <small>* einchl. Umsatz Edelmetallhandel: 7.200 Mio. €</small> | | | | | |
| Mitarbeiter zum Jahresende 2005 | | | | | |
| 3.529 | 2.874 | 1.653 | 1.443 | 644 | |
| Tochtergesellschaften | | | | | |
| Inland: | 3 | 3 | 6 | 4 | 1 |
| Ausland: | 27 | 25 | 16 | 8 | 7 |

Sicherstellung der Einbeziehung der Tochtergesellschaften und das Projektcontrolling, das heißt Zielverfolgung, Ergebniskontrolle, Zeit- und Kostenanalyse.

Zur inhaltlichen Erarbeitung der IFRS und der Identifizierung der unternehmensindividuellen Problemfelder und Ergebnisse aus der Umstellung wurden Fachteams gebildet. Jedem Fachteam wurden ein oder mehrere Standards zugeordnet. Die primäre Aufgabe der Fachteams bestand zunächst darin, den zugewiesenen Standard zu durchleuchten, aktuelle Kommentierungen und Fachaufsätze zu studieren und das Erarbeitete in wöchentlich anberaumten Meetings vor den Mitgliedern der weiteren Fachteams vorzustellen. Diese Vorgehensweise sollte zum einen zur Ermittlung der wesentlichen Unterschiede zwischen der HGB- und der IFRS-Bilanz beitragen und zum anderen die übrigen Mitarbeiter in Bezug auf die weiteren Standards schulen. Jedes Fachteam setzte sich sowohl aus Mitarbeitern von Heraeus als auch Mitarbeitern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammen. Die wöchentlichen Meetings wurden auch nach der Umstellung beibehalten, um aktuelle Entwicklungen im Bereich der IFRS zeitnah zu kommunizieren und zu schulen sowie Problembereiche zu erörtern.

Die Durchführung des Projektes war in sieben Module unterteilt, die teilweise parallel nebeneinander liefen.

Modul 1: Projektmanagement

Das Projektmanagement musste neben den im Rahmen der Projektorganisation dargestellten Aufgaben die Abfrage relevanter Informationen von den wesentlichen Tochtergesellschaften organisieren, die für die Erstellung einer IFRS-Probebilanz zum 31. Dezember 2003/ 1. Januar 2004 notwendig waren. Die Abfrage erfolgte in mehreren Paketen, wobei zunächst Informationen zu Vermögenswerten und anschließend Informationen zu Schulden abgefragt wurden. Durch die Freigabe

von kleineren Informationseinheiten sollten exzessive Abfragen bei den lokalen Controllern vermieden werden. Die Bündelung der Abfragen durch das Projektmanagement sollte sicherstellen, dass die Tochterunternehmen nicht durch viele Einzelanfragen der Fachteams überfordert werden.

Modul 2: Analyse bilanzieller Unterschiede

Verantwortlich für die Analyse bilanzieller Unterschiede waren die jeweiligen Fachteams. Für jeden IAS/IFRS erstellten die entsprechenden Fachteams ein so genanntes Analyse-Memo, das Informationen zu dem jeweiligen bilanziellen Sachverhalt, den möglichen Wahlrechten, der Abschätzung/ Quantifizierung von Änderungen, dem zusätzlichen Informationsbedarf, dem Änderungsbedarf im Controlling, in den Prozessen und den Informationsflüssen, dem möglichen Änderungsbedarf im laufenden Geschäft sowie dem systemtechnischen Anpassungsbedarf enthielt.

Modul 3: Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Zur Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte zum 1. Januar 2004 wurden zunächst die vorhandenen Informationen für die wesentlichen Tochtergesellschaften analysiert und die einzelnen zu berechnenden Unterschiedsbeträge definiert. Daraufhin wurden die Anforderungen an die Ermittlung dieser Werte festgelegt. Schließlich wurden die Werte rechnerisch ermittelt und die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004 aufgestellt.

Modul 4: Harmonisierung

mit dem Controlling und Prozessanpassungen
Für dieses Modul waren die jeweiligen Fachteams verantwortlich. Die Auswirkungen auf das Controlling ergaben sich aus den Analyse-Memos der einzelnen Fachteams. Es wurde analysiert, welche Bewertungsunterschiede sich aufgrund der Umstellung ergeben, wie sich der Informationsbedarf ändert und welche geänderten Anforderungen an die Kostenrechnung, die Planung und die Profit-Center-Rechnung gestellt werden. Abschließend wurde aus den gewonnenen Informationen ein Maßnahmenkatalog abgeleitet.

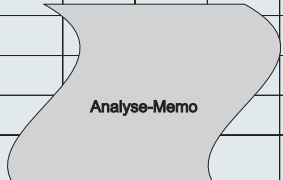
Modul 5: Erstellung der Bilanzierungsrichtlinie und des Reporting Packages

Aufgrund der Komplexität der IFRS wurde für die Einzelgesellschaften eine Bilanzierungsrichtlinie erstellt, in der die Regelungen zu Ansatz und Bewertung einzelner Bilanzposten verständlich und auf die Zwecke der Heraeus-Gruppe ausgerichtet dargestellt wurden.

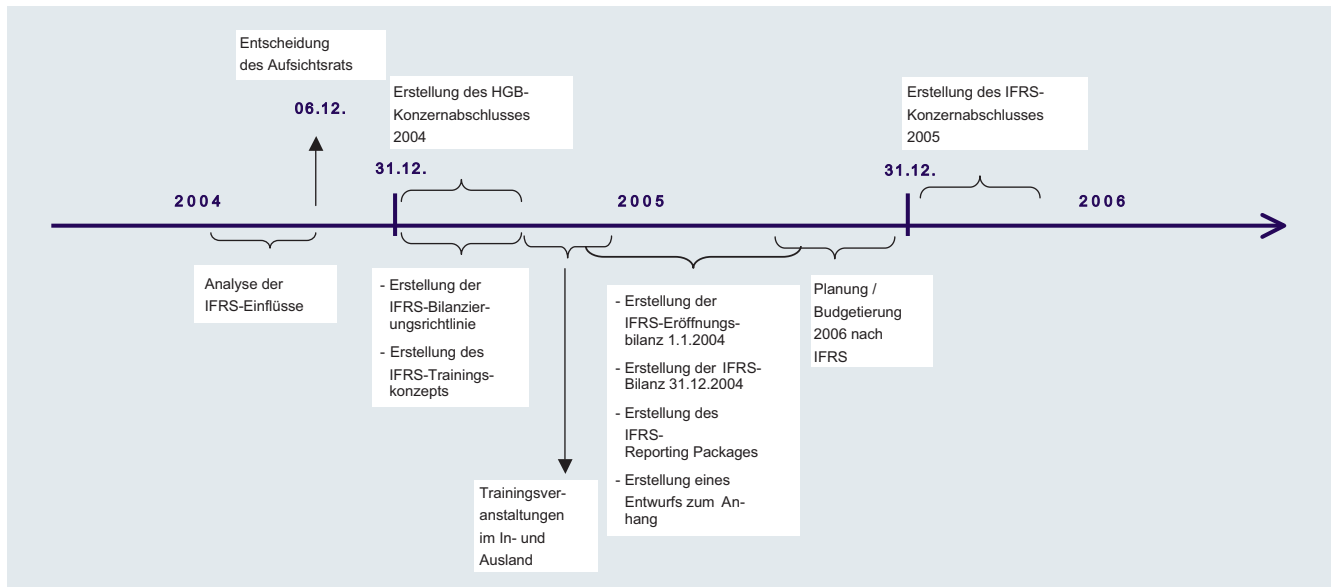
Für die Erstellung der Reporting Packages wurde eine Richtlinie zum Ausfüllen der Packages aufgestellt. Workshops, in denen Fallbeispiele zur Diskussion gestellt

Projektmatrix

| Fachteams | | Module | | | | | | |
|-----------|----------------|------------------------------|---|---|---|--|---|-----------------------------------|
| | | Modul 1 Projektmanagement | Modul 2 Analyse bilanz. Unterschiede | Modul 3 Aufstellung Eröffnungsbilanz | Modul 4 Harmonisierung Controlling & Prozessanp. | Modul 5 Bilanzrichtlinie & Reporting Packages | Modul 6 Systemtechnische Anpassungen | Modul 7 Schulungen & Trainings |
| IAS 2 | Vorräte | | | | | | | |
| IAS 12 | Steuern | | | | | | | |
| IAS 16 | Sachanlagen | | | | | | | |
| IAS 37 | Rückstellungen | | | | | | | |
| IAS 38 | Immat. VW | | | | | | | |
| IAS .. | ... | | | | | | | |



Projektzeitanalyse



wurden, dienten zur Veranschaulichung einzelner Sachverhalte. Die Ergebnisse dieser Workshops wurden in die Richtlinie zur Erstellung der Reporting Packages eingearbeitet. Ein Ablaufplan für die Jahresabschlüsse nach IFRS gewährleistete schließlich eine reibungslose Durchführung der Jahresabschlusserstellung.

Modul 6: Systemtechnische Änderungen

Die in den Analyse-Memos festgestellten Änderungen im Bereich der Systemtechnik wurden übernommen. Zudem erfolgte eine Analyse der IT-Infrastruktur und der Werteflüsse. Das heißt eine IT-Systemlandschaft wurde aufgebaut, Schnittstellen und SAP-Strukturen definiert. Schließlich wurden die in den Einzelgesellschaften vorhandenen Abbildungsmöglichkeiten analysiert und ein Fachkonzept erarbeitet.

Innerhalb des Konzerns gab es zum Zeitpunkt der Umstellung keine einheitlichen Finanzbuchhaltungssysteme. Auf eine Angleichung der Systeme vor der Umstellung wurde bewusst verzichtet. Die Daten für den Konzernabschluss werden auf Berichtsebene innerhalb des auf Excel basierenden Reporting Packages erfasst. Die Kontenebene wird ausschließlich lokal betreut.

Modul 7: Training / Schulungen

In die Trainings- und Schulungsaktivitäten waren sowohl die einzelnen Fachteams als auch die Wirtschaftsprüfer eingebunden. Aufbauend auf einem zunächst erstellten Schulungskonzept wurden Schulungsunterlagen entsprechend den Bedürfnissen der Gruppe ausgearbeitet.

Weltweit fanden drei Schulungen über einen Zeitraum von vier Tagen statt, die die Bereiche Asien, Amerika und Europa abdeckten. Schulungsinhalte waren allgemeine Fragen rund um die IFRS, spezielle Fragen wie beispielsweise die erstmalige Buchung bestimmter Sachverhalte sowie die Bearbeitung einer Fallstudie, bei der von einer lokalen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgehend ein IFRS-Abschluss erstellt werden sollte. Dem Modul Schulungen kam während, aber auch nach der Umstellung eine hohe Bedeutung zu, da der Wissenstransfer für eine erfolgreiche Umstellung essentiell ist.

Die Umstellung erfolgte in zwei Phasen, wobei die erste Phase in drei Teile untergliedert werden kann: Phase 1A bestand aus der Projektvorbereitung in Deutschland, Phase 1B aus der Kommunikation an die Konzerngesellschaften, Erstellung der Bilanzierungsrichtlinie und Trainingsveranstaltungen, Phase 1C aus der Umstellung des Vorjahresabschlusses und Phase 2 aus der tatsächlichen Abschlusserstellung nach IFRS.

Auswirkungen der Umstellung auf die Bilanz

Bei der Umstellung verfolgte Heraeus das Ziel, seine bisherige konservative Bilanzierung auch weiterhin sicherzustellen, soweit dies IFRS konform war.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Auswirkungen aufgrund von Bewertungsänderungen auf die Konzernbilanz zum 1. Januar 2004 im Vergleich zum bisherigen Konzernabschluss nach HGB (in Mio. Euro):

| Bilanzposition/Kennzahl | Aktiva | Passiva |
|------------------------------|---------------|---------------|
| Immaterielle Vermögenswerte | -3,5 | |
| Sachanlagen | +126,8 | |
| Vorräte | +24,7 | |
| Forderungen | +18,1 | |
| Latente Steuern | +88,5 | +42,4 |
| Gewinnrücklagen | | +227,6 |
| Rückstellungen für Pensionen | | +0,1 |
| Sonstige Rückstellungen | | -81,9 |
| Verbindlichkeiten | | +66,4 |
| Summe | +254,6 | +254,8 |

Im Rahmen der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte wurden alle wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf ihre Aktivierungspflicht untersucht. Weiterhin wurde eine Prüfung aller wesentlichen, bereits nach HGB aktivierten immateriellen Vermögenswerte hinsichtlich ihrer Aktivierbarkeit, Nutzungsdauer und des Abschreibungsmodus nach IFRS vorgenommen. Alle im Rahmen von Unternehmensakquisitionen erworbenen immateriellen Vermögenswerte wurden im Hinblick auf deren Ausweis und Bewertung unter IFRS-Gesichtspunkten in der Konzernbilanz untersucht. Die Effekte, die sich aus der Eliminierung der planmäßigen Abschreibungen bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer, den Abwertungen von immateriellen Vermögenswerten, der Verlängerung der Nutzungsdauern sowie Bewertungsänderungen im Rahmen von Unternehmensakquisitionen ergaben, haben sich weitgehend gegenseitig aufgehoben.

Wesentliche Auswirkungen ergaben sich im Bereich der Sachanlagen. Da eine Abschreibung nach den in Deutschland häufig für handelsrechtliche Zwecke genutzten steuerlichen AfA-Tabellen gemäß IFRS nicht möglich ist, mussten für die einzelnen Vermögenswerte neue bilanzielle Nutzungsdauern festgelegt werden. Den einzelnen Ländergesellschaften wurden zu diesem Zweck detaillierte Fragebögen zugeleitet, in denen beispielsweise wirtschaftliche Nutzungsdauern und Abwertungsbedarfe abgefragt wurden. Die Systeme waren entsprechend anzupassen. Insgesamt gestaltete sich die Umstellung der Anlagenbuchhaltung damit sehr zeitintensiv.

Die Aufteilung der verschiedenen Anlagegegenstände in Komponenten führte hingegen nicht zu einer Erhöhung der Komplexität, da Heraeus wesentliche Maschinenelemente bereits in der Vergangenheit gesondert aktiviert und abgeschrieben hatte.

Ein weiterer kritischer Bereich bei der Umstellung waren die Vorräte. Als führender Edelmetall- und Werkstoffspezialist setzt sich das Vorratsvermögen der Heraeus-

Gruppe in wesentlichen Teilen aus Edelmetallen zusammen. Diese wurden vor der Umstellung nach der LIFO-Methode bewertet, die nach geltenden IFRS nicht zulässig ist. Da die Edelmetalle Merkmale von Sachanlagevermögen aufweisen, war eine einfache Bewertung nach IAS 2 nicht möglich. In Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer musste daher eine Sonderlösung gefunden werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Edelmetallwerte darzustellen. Die nach IAS 2 zulässige Durchschnittsbewertung oder die Nutzung der FIFO-Methode wäre dem nicht gerecht geworden. Das übrige Vorratsvermögen wurde auf Basis des gewogenen Durchschnitts für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Handelswaren bzw. zu aktualisierten Standardherstellkosten für Halb- und Fertigerzeugnisse bewertet.

Die Umstellung der Finanzinstrumente stellte sich äußerst zeitintensiv dar, da jeder Vertrag einzeln zu untersuchen war. Da Heraeus sich für eine freiwillige Anwendung der IFRS zum 1. Januar 2005 entschieden hatte, konnte das Unternehmen die Regelung des IFRS 1.36A nutzen. Demgemäß mussten die Vergleichsinformationen von Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2006 auf IFRS umstellten, nicht gemäß IAS 32 und IAS 39 erstellt werden.

Die Forderungen wurden im Hinblick auf Fremdwährungsforderungen und Pauschalwert-Berichtigungen untersucht. Die Bewertung der Fremdwährungsforderungen wurde zum jeweils gültigen Stichtagskurs vorgenommen, der vom Konzernrechnungswesen vorgegeben wurde. Die nach IFRS nicht zulässigen Pauschalwertberichtigungen wurden aufgelöst und stattdessen IFRS-konforme Einzelwertberichtigungen auf der Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit erfasst.

Da die Pensionsrückstellungen in der Heraeus-Gruppe bereits in der Vergangenheit zum Großteil nach IFRS bewertet wurden, waren lediglich die Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Zinssätze, auf ihre IFRS-Konformität zu überprüfen. Aus diesem Grund ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in diesem Bereich.

Die Veränderungen bei den sonstigen Rückstellungen und den Verbindlichkeiten resultierten größtenteils aus der unterschiedlichen Aufteilung der Rückstellungen nach IFRS. Einige Sachverhalte, die nach HGB als Rückstellung ausgewiesen wurden, waren für IFRS-Zwecke in die Verbindlichkeiten umzugliedern. Nachdem alle wesentlichen Rückstellungsbeträge auf ihre Passivierungsfähigkeit nach IFRS geprüft waren, wurden sie in Verbindlichkeiten und Rückstellungen nach IFRS auf-

geteilt. Die Rückstellungen, die nach IFRS zu hoch angesetzt wurden beziehungsweise nicht passivierbar waren, wurden aufgelöst. Weiterhin erfolgte eine Aufteilung nach Fristigkeiten.

Zur Ermittlung der latenten Steuern stand der Gesellschaft ein auf Excel basierendes »Tax Tool« zur Verfügung. Neben der Ermittlung der Differenzen zwischen Steuerbilanz- und IFRS-Werten mussten die vorhandenen steuerlichen Verlustvträge auf ihre wahrscheinliche Nutzbarkeit geprüft werden. Die Ermittlung der latenten Steuern führte und führt zu einem großen zusätzlichen Aufwand.

Als Konsequenz aus den Veränderungen in der Bilanz haben sich in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Änderungen ergeben: Die Abschreibungen sind durch die Zunahme des Anlagevermögens angestiegen. Bedingt durch die Bewertung derivativer Finanzinstrumente nach IAS 39 ergeben sich in Abhängigkeit von der Marktentwicklung weitere Ergebniseinflüsse. Der Steueraufwand verändert sich durch die Berücksichtigung latenter Steuern, die nach HGB nicht erfasst wurden.

Erfahrungen nach der Einführung

Als eine Folge der Einführung der IFRS wurden Änderungen innerhalb der Organisationsstruktur vorgenommen. Aufgrund des erhöhten Informationsbedarfs mussten die Kommunikationsprozesse angepasst werden. Der Kontakt zwischen Rechnungswesen und Controlling wurde intensiviert. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass seit der IFRS-Einführung auch unterjährig Abschlussarbeiten vorgenommen werden müssen. Vom operativen Controlling wird ein höheres bilanzielles Verständnis gefordert. So muss beispielsweise der Bedarf an außerplanmäßigen Abschreibungen gemäß IAS 36 regelmäßig geprüft werden. Auch Sachverhalte, die unter den IFRS 3 »Unternehmenszusammenschlüsse« fallen, sind unterjährig zu betrachten und Kaufpreisallokationen sind vorzunehmen.

Nachdem die IFRS eingeführt und die wesentlichen Problemfelder identifiziert sind, läuft die Anwendung relativ problemlos. Weiterhin zeitaufwendig ist die Ermittlung der latenten Steuern. Auch die Sachverhalte nach IAS 39 stellen nach wie vor eine Herausforderung dar. Im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstests konnten die ersten Erfahrungen erst nach der Umstellung gemacht werden.

Mit den ausländischen Töchtern ergibt sich aufgrund der einheitlichen Regelungen eine verbesserte gemeinsame Sprachbasis. Diese wurde auch durch die Schulungen gefördert. Die Anforderungen an die Mitarbeiter sind aufgrund der

Umstellung weltweit gestiegen. Entsprechend ergibt sich ein erhöhter Weiterbildungsbedarf, um die Mitarbeiter zu qualifizieren und ihnen die aktuellen Entwicklungen zu kommunizieren. Aufgrund der Einbindung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mussten durch die Umstellung auf IFRS lediglich zwei neue Mitarbeiter eingestellt werden. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Betreuung der Tochterunternehmen dauerhaft intensiver erfolgen muss und die Ermittlung der latenten Steuern wesentlich komplexer ist als vorher. Das externe und interne Rechnungswesen haben sich stärker angenähert, wobei das interne Rechnungswesen hierfür ebenfalls verändert werden musste. So wurden beispielsweise die längeren Abschreibungsdauern des externen Rechnungswesens übernommen.

Fazit

Insgesamt hat sich gezeigt, dass der finanzielle und zeitliche Aufwand einer Umstellung auf die IFRS nicht unterschätzt werden darf. Es war im Vorwege nicht klar, welche Bereiche letztlich Schwierigkeiten bereiten würden. Im Wesentlichen führten branchenspezifische Probleme, wie die Bewertung von Edelmetall-Vorräten, zu einem erhöhten Zeitaufwand. Zudem bedurften die Bereiche Sachanlagevermögen, Finanzinstrumente und latente Steuern intensiver Abfragen bei den einzelnen Gesellschaften. Der externe Aufwand für die Umstellung belief sich auf 0,1% des Produktumsatzes ohne Handel und lag damit im Rahmen der Erfahrungswerte von anderen Unternehmen. Heraeus erhält seit Jahren ein Rating der Agentur Standard & Poor's. Es lässt sich feststellen, dass die Umstellung auf IFRS weder positive noch negative Auswirkungen auf das Rating hatte. Die Diskussion mit der Agentur ist jedoch mit dem IFRS-Abschluss einfacher geworden. Heraeus ist zufrieden, dass die Umstellung erfolgt und abgeschlossen ist. Nun ist es dem Unternehmen eine Stabilisierung und Konsolidierung der IFRS in den nächsten Jahren wichtig. Noch vor fünf Jahren waren die Regelungen der IFRS nach Einschätzung der Geschäftsleitung wesentlich vernünftiger als aktuell. Die derzeitigen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf eine Ausweitung der Fair Value-Bewertung, werden mit Skepsis betrachtet.

Dr. Dieter Truxius

Mitglied der Geschäftsführung,
Heraeus Holding GmbH

6. Übergang auf internationale Rechnungslegungsstandards aus der Business Perspektive

Eine Umstellung auf internationale Rechnungslegungsstandards hat nicht nur Auswirkungen auf die finanzielle Berichterstattung des Unternehmens, sondern auf das Unternehmen als Ganzes. Dies gilt sowohl für das interne als auch das externe Unternehmensumfeld wie Buchhaltung, Berichtswesen, Finanzkommunikation, interne Performancemessung und die Informationssysteme. Die unterschiedlichen Facetten eines Übergangs auf IFRS werden nachfolgend aus der Sicht eines Wirtschaftsprüfers beleuchtet.

Die Umstellung der Rechnungslegung auf internationale Rechnungslegungsstandards stellt keine bloße Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze dar, sondern hat einen unmittelbaren Einfluss auf das gesamte Unternehmen – sowohl auf das interne als auch auf das externe Unternehmensumfeld: unter anderem Buchhaltung, Berichtswesen, Finanzkommunikation, interne Performance-Messung, Kreditverträge, Informationssysteme, Steuern, Aus- und Fortbildung und natürlich auf die Bewertung des Unternehmens. Im Fall einer Umstellung wird die Unternehmensleitung künftig gehalten sein in der neuen Rechnungslegungssprache »IFRS« unter anderem sowohl mit den Mitarbeitern und Anteilseignern als auch den Kreditgebern, Geschäftspartnern und Investoren sowohl über das Finanz- als auch Nichtfinanzumfeld zu kommunizieren. Durch die Anwendung der IFRS können sich zum Beispiel die Grundlagen für die Ermittlung von Tantiemen, Boni oder leistungsbezogene Bezahlungen ändern, da die nach IFRS ermittelten Ergebnisse oftmals von denen nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten abweichen. Dies kann sich zum Beispiel auch im Vertrieb auswirken, wenn umsatzbezogene Vergütungen gewährt werden, da der Zeitpunkt der Umsatzrealisierung nach IFRS und HGB unterschiedlich ist (Ertragsrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad vs. nach Beendigung der Herstellung; Behandlung von Nebenleistungen etc.). Die deutlichsten Auswirkungen sind jedoch im Bereich Controlling festzustellen, wenn sich die Grundsätze für die Aufstellung von Planungen (Kurz-, Mittel- und Langfristplanung), die Budgetierung und die Vorschau nunmehr nicht mehr am Handelsrecht, sondern an den IFRS orientieren. Somit spricht einiges dafür, im Zuge eines IFRS-Umstellungsprojektes die interne und externe Rechnungslegung miteinander zu harmonisieren.

Der gesamte Umstellungsprozess muss daher von der Unternehmensleitung gelenkt werden. Hierzu muss sich die Unternehmensleitung rechtzeitig Gedanken machen und die Auswirkungen der IFRS auf ihre internen und externen Finanzdaten untersuchen.

Ein integrierter Umstellungsprozess kann sich bei größeren Umstellungen oftmals über einen Zeitraum von 18 Monaten erstrecken, während weniger komplexe Umstellungen zwischen 6 und 12 Monaten in Anspruch nehmen. Neben dem aktuellen Umstellungsjahr sind stets die Vorjahre einzubeziehen. Da die Umstellung im Regelfall auch IT-technisch recht anspruchsvoll sein kann, bedarf es einer stringenten Steuerung des Umstellungsprojekts durch ein Projektmanagement, um mögliche Konflikte zu anderen Projekten oder unternehmerischen Zielen frühzeitig adressieren zu können.

Bei der Umstellung handelt es sich jedoch nicht allein um eine Frage der Technik. Die Umstellung auf IFRS hat wegen ihres multidisziplinären Charakters Auswirkungen auf die Wahrnehmung und die Bewertung eines Unternehmens durch Anteilseigner, Fremdkapitalgeber, Wettbewerber und andere Interessengruppen. Die IFRS werden sich auf viele wichtigen Entscheidungen eines Unternehmens auswirken; daher muss das Management antizipieren können, wie das Unternehmen anschließend von Außen beurteilt wird und sich in die Lage versetzen, Nutzen aus der Schaffung dieser neuen Rahmenbedingungen ziehen zu können. Die Unternehmen wollen keine Vielzahl von Rechnungslegungssystemen. Solange steuerliche und einzelgesellschaftliche Rechnungslegungsanforderungen in Deutschland unberührt bleiben, bieten die IFRS gleichwohl für mittelständische Unternehmen einen Anlass zur Angleichung des internen und externen Reportings auf Konzernebene für einheitliche Leistungs-Indikatoren und auch einen Anlass zur Überprüfung von Gemeinkostenzuschlägen und anderen Pauschalierungen. Der Vorteil eines schnellen Zugriffs auf qualitativ hochwertigere Daten kann nur realisiert werden, sofern die Daten und Informationen nur ein einziges Mal zu verarbeiten sind um sie anschließend sowohl für die Anforderungen des internen als auch des externen Berichtswesens zu verwenden.

Die IFRS-Umstellung gibt Unternehmen die Chance:

- das interne Berichtssystem so einzurichten, dass das Rechnungswesen und die Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach den neuen Vorschriften reibungslos funktioniert und wichtige interne Informationen zur Unternehmenssteuerung generiert werden,
- die Maßstäbe für die Bewertung der Gesamtunternehmensleistung sowie der Führungskräfte insbesondere im Hinblick auf die Steigerung des Shareholder Value zu verbessern,
- die Kommunikation der Ertrags- und der Finanzlage und weiterer Performance-Indikatoren des Unternehmens zu verbessern,
- das Unternehmen mit Wettbewerbern außerhalb des nationalen Umfeldes zu vergleichen, über regionale und Ländergrenzen zu schauen und dadurch ein umfassenderes und tiefer gehendes Verständnis der Stellung des Unternehmens im Markt zu erlangen,
- neue Finanzierungsquellen zu erschließen beziehungsweise bestehende zu sichern.

Die IFRS Einführung stellt nicht nur eine reine Änderung des Zahlenwerks durch neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dar, sondern hat organisatorische, personelle, kommunikative, rechtliche und andere Auswirkungen. Die Umstellung auf IFRS ist ein multidisziplinäres Projekt mit Konsequenzen für alle wesentlichen internen und externen Unternehmensbereiche.

Der Einfluss der IFRS auf einzelne Unternehmensbereiche wird im Folgenden kurz dargestellt:

(1) Rechnungslegung und externes Berichtswesen

Die IFRS Einführung bringt weit reichende Änderungen bei der Jahresabschlusserstellung mit sich. Hiervon können Ansatz- und Bewertungsvorschriften und Angabepflichten – häufig in Kombination – betroffen sein. Umfassende Änderungen treten insbesondere in den folgenden Bereichen ein:

- Die Konsolidierungsvorschriften gemäß IFRS sehen vor, dass einige zuvor nicht konsolidierungspflichtige Beteiligungen nun in den Konsolidierungskreis aufgenommen werden müssen.
- Die Möglichkeit zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach der Interessenszusammenführungsmethode ist nach IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* untersagt. Vermögenswerte und Schulden aus den Unternehmenszusammenschlüssen werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der dabei entstehende Geschäfts- und Firmenwert wird gemäß IFRS 3 nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern nur noch Wertminderungstests unterzogen.

Einfluss-Sphären



- Die Kriterien für den Ansatz immaterieller Vermögenswerte, insbesondere der selbsterstellten, unterscheiden sich von den HGB-Vorschriften.
- Latente Steuern sind auf alle temporary differences abzugrenzen (»balance sheet liability approach«). Diese Methode weicht von der üblichen Vorgehensweise gem. HGB (Abgrenzung von latenten Steuern auf timing differences) ab.
- Bisherige Absicherungsstrategien sind aufgrund der Regelungen von IAS 39: *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* möglicherweise unwirksam. Zudem führt die nach IAS 39 vorgeschriebene Bewertung derivativer und anderer Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu einer höheren Volatilität der Erträge.
- Beizulegende Zeitwerte und Bewertungsmodelle werden unter den IFRS an Bedeutung gewinnen. Hierzu zählen beispielsweise die Bewertung materieller und immaterieller Vermögenswerte bei Unternehmenszusammenschlüssen, die Durchführung von Wertminderungstests und die Bewertung aktienbasierter Mitarbeitervergütungen.
- Einzelne IFRS-Regelungen können sich besonders auf bestimmte Branchen auswirken. Dies betrifft zum Beispiel langfristige Fertigungsaufträge.

(2) Corporate Finance

- Bestehende Kreditverträge werden überwiegend die Einhaltung bestimmter Ergebnisse und Kennzahlen auf HGB-Basis fordern. Daher kann gegebenenfalls eine Neuvereinbarung erforderlich sein.
- Bei geplanten Kapitalmarkttransaktionen werden Unternehmen zunehmend von Investmentbanken und Risikokapitalgebern aufgefordert, IFRS-Zahlen vorzulegen.

- Die bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse kann die Attraktivität für Investoren erhöhen. Um von diesen Chancen profitieren zu können, müssen die Unternehmen erklären können, warum sich die Ergebnisse nach IFRS zum Beispiel aufgrund der höheren Ergebnisvolatilität mitunter weniger vorteilhaft als nach der bisherigen Rechnungslegung darstellen.
- Falls aus der Umstellung auf IFRS auch eine Restrukturierung von einzelnen Geschäftsbereichen resultiert, kann es im Einzelfall erforderlich sein, zumindest einige der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls neu zu fassen.
- Unternehmen, die einen größeren Unternehmensbereich ausgliedern möchten, werden möglicherweise während der Due Diligence von dem potenziellen Erwerber aufgefordert, Jahresabschlüsse vorzulegen, die IFRS-konform sind.

(3) Performance-Indikatoren

- Das Management muss verstehen, inwieweit sich die Einschätzung der Unternehmens-Performance sowohl intern als auch durch die Marktteilnehmer aufgrund der Anwendung von IFRS verändert und eine Kommunikationsstrategie gegenüber den Anteilseignern sowie anderen Adressaten festlegen.
- Nach IFRS erfolgt die Bewertung häufig zu Zeitwerten; zudem werden bislang bestehende Geschäftspraktiken wie beispielsweise die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften möglicherweise nur noch eingeschränkt eingesetzt werden können. Die Bewertungsmaßstäbe, anhand derer die Gesamtunternehmensleistung sowie die Leistung der Führungskräfte gemessen werden, müssen deshalb überprüft werden.

(4) Management-Reporting-Systeme

- Rechnungslegungs- und Berichtssysteme müssen in der Lage sein, aussagekräftige und einheitliche Daten zur Erstellung von Abschlussinformationen zu generieren. Die Systeme müssen darüber hinaus in der Lage sein, neue Informationen für die erforderlichen Angaben, zum Beispiel Zeitwerte von Finanzinstrumenten und Leistungen an Arbeitnehmer, bereit zu stellen. Zugleich wird die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Abschlussdaten für die Zwecke des Einzelabschlusses – im In- und Ausland – voraussichtlich vorerst bestehen bleiben. Daher müssen die Rechnungslegungs- und Berichtssysteme ebenfalls weiterhin die Daten gemäß lokalen Rechnungslegungsgrundsätzen bereitstellen.
- Werden Rechnungslegungs- und Berichtssysteme modifiziert und weiter entwickelt um IFRS-konforme Informationen zu generieren, sollten Unternehmen

die Sicherheit ihrer IT-Systeme verbessern, um das Risiko von Geschäftsunterbrechungen zu minimieren und insbesondere betrügerische Handlungen und Datenverfälschungen zu verhindern.

(5) Investor Relations

- Unternehmen sollte bewusst sein, dass sie eine Überleitung zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres und der angepassten Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS erstellen und veröffentlichen müssen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesem Thema versetzt das Management in die Lage, Unterschiede in der Rechnungslegung im Voraus zu erkennen und diese mit den Anteilseignern und anderen Jahresabschlussadressaten zu diskutieren.
- Nachdem die Umstellung auf IFRS erfolgt ist, werden Unternehmen wahrscheinlich feststellen, dass viele ihrer Stakeholder einen anderen Einblick in das Unternehmen gewinnen werden. Unternehmen sehen sich der Herausforderung gegenüber, Investoren zu finden und an sich zu binden, wenn sie sich bei Investitionsentscheidungen auf Daten stützen, die zum ersten Mal über die Landesgrenzen hinweg mit Daten anderer Unternehmen vergleichbar sind
- Gegebenfalls werden erstmalig Informationen nach Segmenten veröffentlicht; deshalb spielen die Ergebnisse der einzelnen Segmente eine größere Rolle. Das Management muss in der Lage sein, seine strategischen Pläne, die Gründe für die Unterschiede zwischen den früheren und den jetzigen Unternehmensergebnissen je Segment und die Auswirkungen auf die wichtigsten Kennzahlen und Performance-Indikatoren überzeugend zu erläutern.

(6) Vergütung der Mitarbeiter und Führungskräfte

- Die Höhe der Vergütung, die im Rahmen von zielabhängigen Vergütungssystemen für Führungskräfte und Mitarbeiter bestimmt wird, kann nach IFRS anders ausfallen, da das Geschäftsergebnis des Unternehmens unter Umständen von dem bisherigen Geschäftsergebnis abweicht. Möglicherweise müssen die Vergütungspläne in größerem Umfang modifiziert werden, um die Leistung für den Erfolg des Unternehmens nach den neuen Bilanzierungsvorschriften entsprechend zu honorieren.
- Die Angaben zu aktienbasierten Vergütungen weisen nach IFRS einen höheren Detaillierungsgrad auf und werden so Investoren, Kunden, Betriebsräten und anderen Interessengruppen zugänglich gemacht. Dies bedeutet einen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen. Zudem sind derartige Vergütungspläne im Regelfall aufwandswirksam zu erfassen.

(7) Leistungspläne

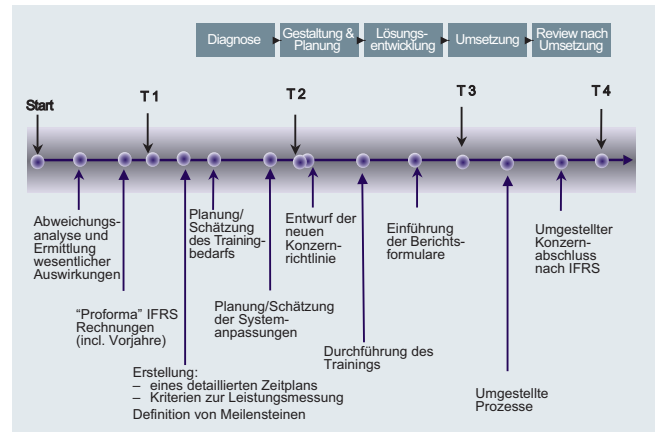
- Pensionen und Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Verbindlichkeiten aus diesen Leistungen werden anders als nach den bisher geltenden Rechnungslegungsvorschriften berechnet. Verbindlichkeiten, die zuvor nicht ausgewiesen wurden, müssen nun erfasst werden. Auf eine etwaige Unterdotierung der Leistungen muss in den Anhang erläuterungen hingewiesen werden.
- Nach den IFRS sind sämtliche Bestandteile des Pensionsaufwands und des Aufwands für Altersversorgung darzustellen. In vielen Unternehmen wird es im Hinblick darauf, wie mit solchen Vereinbarungen zukünftig umgegangen werden soll, erheblichen Diskussionsbedarf geben.

(8) Aus- und Fortbildung

- Derzeit wird in vielen Unternehmen kaum ausreichendes IFRS-Fachwissen vorhanden sein, so dass dieses Wissen in den Unternehmen im Rahmen des Umstellungsprozesses erst aufgebaut werden muss.
- Die IFRS-Vorschriften unterliegen ferner einem stetigen Wandel, so dass eine kontinuierliche Fortbildung erforderlich sein wird.

Insgesamt erfordert die Umstellung auf IFRS eine Vorgehensweise entsprechend einer konsistenten und umfassenden Umstellungsmethodologie. Der Erfolg der Umstellung hängt dabei entscheidend von dem Projektmanagement ab. Nachfolgendes Schaubild zeigt zusammenfassend einen typisierten Zeitplan einer IFRS Einführung auf.

Typisierter Zeitplan einer IFRS Einführung



Die Einführung von IFRS ist eine Herausforderung für das gesamte Unternehmen. Sie ist nicht nur ein Projekt. Sie steht für eine grundlegende Veränderung.

IFRS für KMU – eine Alternative zu den herkömmlichen IFRS?

Seit 2003 entwickelt der IASB einen internationalen Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen, kurz: IFRS für KMU. Der Entwurf des IFRS für KMU wurde im Februar 2007 veröffentlicht.

- **Warum einen IFRS für KMU?**
Die IFRS wurden in erster Linie für kapitalmarktorientierte Unternehmen konzipiert, die einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen. Diese Unternehmen müssen im Vergleich zu nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ein erhöhtes Maß an Informationen offen legen. Mit dem IFRS für KMU sollte Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht die Möglichkeit der Nutzung internationaler Rechnungslegungsregeln mit geringeren Anforderungen gewährt werden. Darüber hinaus wollte der IASB Ländern, die über keine Rechnungslegungsregeln verfügen, ein internationales Regelwerk an die Hand geben.
- **Für wen ist der IFRS für KMU gedacht?**
Der IFRS für KMU soll allen nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen zur Verfügung stehen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen. Eine weitere Einschränkung, beispielsweise nach Größenklassen, soll den nationalen Gesetzgebern überlassen bleiben.
- **Wie ist der IFRS für KMU konzipiert?**
Der Entwurf umfasst 256 Seiten und ist in 38 Kapitel unterteilt. Die Inhalte wurden im Wesentlichen aus den bestehenden IFRS abgeleitet. Nahezu alle Wahlrechte der bestehenden IFRS sollen auch den KMU zur Verfügung stehen. Dabei wird jedoch nur das einfachste Wahlrecht in dem IFRS für KMU erläutert. Die weiteren Optionen werden über Querverweise auf die IFRS dargestellt. Erleichterungen bei Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden nur in geringem Umfang vorgenommen.
- **Stellt der IFRS für KMU eine Alternative zu den herkömmlichen IFRS dar?**
Die derzeit veröffentlichte Fassung des Entwurfs eines IFRS für KMU stellt keine wirkliche Alternative zu den herkömmlichen IFRS dar. Viele Regelungen wurden übernommen und nur unwesentlich vereinfacht. Insbesondere die umfangreichen Anhangangaben sind nicht wesentlich reduziert worden. Es ergeben sich somit keine nennenswerten Erleichterungen im Vergleich zu den herkömmlichen IFRS. Durch diverse Querverweise findet eine enge Anbindung an die herkömmlichen IFRS statt. Der IFRS für KMU sollte jedoch ein eigenständiges Regelwerk darstellen.
- **Welche Forderungen werden von Seiten der Unternehmen an den IFRS für KMU gestellt?**
Für kleine und mittelgroße Unternehmen sind stabile, einfache und eigenständige Regelungen essentiell. Die Akzeptanz des IFRS für KMU wird maßgeblich davon abhängen, ob die Regelungen final auf die Bedürfnisse der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen abgestimmt sind und somit zu keiner zusätzlichen Belastung für die Unternehmen führen. Das bedeutet im Wesentlichen vereinfachte Ansatz- und Bewertungsvorschriften und geringere Informationspflichten.

7. Fazit

Eine gesetzliche Pflicht zur IFRS-Bilanzierung besteht über den jetzigen Pflichtanwendungsbereich der kapitalmarktorientierten Konzernunternehmen hinaus nicht und ist in Deutschland auf absehbare Zeit auch nicht geplant.

Dennoch können die IFRS auch für mittelständische Unternehmen von Interesse sein, dies gilt insbesondere für international operierende Unternehmen. In vielen Ländern, darunter auch in einigen EU Mitgliedstaaten, werden die IFRS bereits für Zwecke der nationalen Rechnungslegung, das heißt den Einzelabschluss, herangezogen oder akzeptiert. In Europa gilt dies derzeit im Wesentlichen für einige ost-europäische Länder. Allerdings findet diese Diskussion (nicht zuletzt durch das Projekt IFRS für KMU) auch in anderen Staaten statt. Ebenso finden die IFRS in China im Rahmen des chinesischen Rechts Anwendung. Insgesamt kann es daher gerade für Unternehmen mit Tochterunternehmen und Betriebsstätten im Ausland sinnvoll sein, sich frühzeitig mit den IFRS auseinanderzusetzen, weil eine gemeinsame Bilanzierungssprache zum Abbau von Barrieren beitragen kann.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS einen komplexen Prozess darstellt. Die mit einer Umstellung verbundenen

Vor- und Nachteile sollten daher sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Die Entscheidung, ob die Umstellung für ein Unternehmen sinnvoll erscheint, muss auf Basis der jeweiligen Rahmenbedingungen von jedem Unternehmen individuell getroffen werden. Eine entsprechende Analyse der wesentlichen Abweichungen zwischen den handelsrechtlichen Vorschriften und den IFRS (IFRS-Diagnostik) ist jedoch für jedes Unternehmen sinnvoll. Oftmals sind die Unterschiede gerade für kleinere mittelständische Unternehmen weniger gravierend als zunächst angenommen. Eine Verpflichtung von Seiten der Banken ergibt sich nicht. Auch das Unternehmensrating durch die Banken wird von einer Umstellung grundsätzlich nicht beeinflusst.

Wenn sich ein Unternehmen für die Anwendung der IFRS entscheidet, sollte es auch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Standardsetzungsprozess nutzen. In Arbeitsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene können sich Unternehmen mit ihren Erfahrungen aktiv einbringen.

Impressum

BDI-Drucksache Nr. 407

April 2008

Herausgeber:

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

www.bdi.eu

Bundesverband deutscher Banken

Burgstraße 28

10178 Berlin

Telefon: +49 30 16 63-2101

Telefax: +49 30 16 63-13 99

www.bankenverband.de

Ernst & Young AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rothenbaumchaussee 78

20148 Hamburg

Telefon: +49 40 361 32-123 35

Telefax: +49 181 3943-123 35

www.de.ey.com

Gesamtredaktion:

Annette Selter

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Telefon. +49 30 2028-1578

Telefax. +49 30 2028-2578

a.selter@bdi.eu

Fotos:

adpic: R. Brenner, M. Baumann, U. Thoermer

Verlag:

Industrie-Förderung Gesellschaft mbH

Druck:

W. Sachon Graphischer Betrieb GmbH, Mindelheim

